Stadt Troisdorf Datum: 06.05.2020
Der Bürgermeister
Az: II/61.1 - SNS

Vorlage, DS-Nr. 2020/0441 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Stadtentwicklungsausschuss	28.05.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2020			

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf- Sieglar, Bereich Schmelzer Weg (Ausweisung von Wohnbauflächen - Parallelverfahren mit Aufstellung des Bebauungsplanes S195)
hier: Behandlung der Stellungnahmen und abschließender Feststellungsbeschluss zur Vorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 3 (2) und § 6 (1) BauGB

Beschlussentwurf:
Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt / nicht beantragt wird. *(nicht Zutreffendes bitte streichen!)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1 Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung an der Planung nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, die inhaltlich zu behandeln ist:

A 1.1) DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
hier: Schreiben vom 11.02.2019 (2.1)

vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Entlang der geplanten neuen Ausweisung eines Wohngebietes "Auf dem Grend" verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid - Köln (Mastfeld 2684 - 2686).

Im Rahmen Ihrer weiteren Planung und Bearbeitung bitten wir weiter zu beachten, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind.

Bezüglich der im weiteren Verlauf geplanten Bebauung bitten wir um rechtzeitige Einreichung prüffähiger Unterlagen.

Da das Bauvorhaben teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen.
Wir bitten Sie daher, uns weiterhin im Rahmen der Baumaßnahme entsprechend zu beteiligen.

Bitte beachten Sie vorab auch folgende Auflagen/ Hinweise:

1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/ Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.

2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen.
Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.

3. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig.
(Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen)

5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m (gemessen vom Eckstiel aus) zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden.
Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.

6. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

6. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

7. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch

die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3m Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. 1

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen.

Beschlussentwurf zu A 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 11.02.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die genannten Hinweise werden berücksichtigt. Die Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen sowie die genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. Im Flächennutzungsplan sind die Leitungsverläufe dargestellt.

A 1.2) PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45325 Essen
hier: Schreiben vom 15.02.2019 (2.3)

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 61.1-EN vom 04.02.2019,
frühzeitige und erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauleitplanvorentwurf der Stadt Troisdorf - Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Schmelzer Weg (Anpassung Wohnbauflächen - im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S 195) - im Parallelverfahren mit - Bebauungsplan S 195, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Auf dem Grend, Schmelzer Weg, östlicher Ortsrand zur BAB A 59, Feldweg parallel zum Mühlengraben (Ausweisung eines neuen Wohngebietes) ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20190201576.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20190201576

einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen *(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)*
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

<u>Beschlussentwurf zu A 1.2:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.02.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.3) Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
hier: Schreiben vom 22.02.2019 (2.6)

für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sein könnten. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet.

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 126938.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Beschlussentwurf zu A 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 22.02.2019: eingegangene Stellungnahme A 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.4) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND) e.V.
Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis, Steinkreuzstraße 10/14, 53757 St. Augustin
hier: Schreiben vom 04.03.2019 (2.7)

im Namen des BUND NRW tragen wir in den beiden Verfahren die folgenden Hinweise, Anregungen und Bedenken vor.

Wir regen an, die Planung zur Darstellung und Ausweisung weiterer Wohnbaulandflächen an dieser Stelle wegen erheblicher Konflikte mit anderen öffentlichen Belangen aufzugeben. Die bisher geplante 2. Änderung des FNP sollte inhaltlich nicht fortgeführt und stattdessen so verändert werden, dass der verbliebene Freiraum dauerhaft erhalten wird. Erste entsprechende Ausführungen haben wir dazu bereits frühzeitig in unserer Mail vom 29.3.2018 gegenüber der Stadtverwaltung vorgetragen. Den Vortrag vertiefen wir an dieser Stelle nun, da er offenbar nicht zu einer Umplanung geführt hat.

Gegen die Bundesrepublik Deutschland läuft ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der unzureichenden Umsetzung des FFH-Gebietsschutzes. Im letzten Mahnschreiben vom 24. Januar 2019 hat die EU-Kommission noch einmal die grundsätzliche, fundamentale Kritik erneuert, dass die FFH-Schutzgebiete in Deutschland insgesamt und allesamt (!) völlig unzureichend geschützt werden. Bereits die Schutzgebietsziele seien zu unklar und nicht überprüfbar ausgewiesen.
Das von der Stadt Troisdorf zur Bebauung vorgeschlagenen Gebiet wird jedoch für die Erfüllung des FFH-Gebietsschutzes an der Sieg benötigt, denn in einer rechtskonformen Schutzgebietsausweisung wird festzustellen sein, das die Belange der Naherholung zur Entlastung der Siegaue insgesamt neu zu ordnen sind. Dafür wird das von der Stadt nun überplante Gebiet zweifelsfrei als Entlastungsfläche benötigt. Zudem wird die Entwicklung der Hartholzauen mit einer ausreichenden Ausstattung an charakteristischen Arten nur gelingen, wenn im Umfeld weitere Laubwälder im unmittelbaren Anschluss zum FFH-Gebiet angrenzend vorhanden sind. Alternativ besteht ein hoher Bedarf an ergänzenden Grünlandflächen. Es herrscht also eine akute Flächenknappheit, die überwunden werden muss, wenn die FFH-Ziele erfüllt werden sollen.

Der Regionalplan sieht an dieser Stelle einen regionalen Grünzug, den Schutz des Grundwassers und den Schutz des Agrarraumes vor! Eine Abweichung von diesen Zielen im Zuge einer Abweichungsentscheidung steht der Regionalplanungsbehörde nicht zu, da mit ihr im konkreten Fall die verfolgten Grundzüge der Regionalplanung in Frage gestellt werden. Dass der bestehende FNP bereits von den Vorgaben des Regionalplanes abweicht, entspannt die Situation nicht.

Ausschnitt Regionalplan und Einzeichnung B-Plan S 195 (vereinfacht)

Die geplanten Baumaßnahmen widersprechen den Vorgaben des Regionalplanes in drei Planvorgaben. Eine weitere Abweichung würde den verbliebenen Freiraum zu zu großen Teilen auf Flächen unterhalb der Hochspannungstrasse reduzieren, im Norden Flächen des Grünkorridors endgültig abtrennen und damit die im Regionalplan dort gewünschten Freiraumfunktionen aufgeben. Negativ ist auch anzurechnen, dass mit der Solaranlage (7,5 ha, Bebauungsplan H141) bereits große Flächen des Freiflächenkorridors ebenfalls entgegen den Zielvorgaben (Ziele 1 bis 3) des Regionalplanes genutzt werden und der FNP im Bereich des Willy-Brand-Ringes / Gladiolenstraße weitere ca. 6,5 ha Wohnbaulandflächen zumindest teilweise im Freiraumkorridor vorsieht. Hier ist insofern die summarische Gesamtbeeinträchtigung des Korridors und seine insgesamt in Frage stehende Zielbestimmung in die regionalplanerische Bewertung einzustellen.

Auch der Wunsch des Regionalplanes, mit dem Grünzug einen ausreichenden Schutz vor Beeinträchtigungen zu erzielen, würde aufgegeben. Grünzüge stellen gemäß der textlichen Erläuterung des Regionalplanes explizit „keine Flächenreserve" für Bauland dar, sie dienen dem Schutz u.a. der Naherholung, dem Lärmschutz und der Durchlüftung. Die

Zielbestimmung in der textlichen Erläuterung zum Regionalplan (Kapitel 2.2.3) hebt unter 1 den Freiflächenschutz, unter 2 die Biotopvernetzung und die Naherholung und unter 3 die ökologische Aufwertung hervor. Diese Ziele sind verbindlich umzusetzen zumal der so bereits textlich formulierte Bedarf sich aufgrund der schweren FFH-Versäumnisse leicht und tiefgreifend besser denn je begründen lässt! Nach erheblicher Inanspruchnahme durch Bauland und Ausdeichung sind Freiflächen mit nahtlosem Anschluss an die Siegaue – auch ohne Hochwasserbeteiligung – unbedingt aus ökologischen Gründen zu erhalten. Die Entwicklung der Auen als landesweit bedeutende Lebensraumachsen ist der entscheidende Garant der Biologischen Vielfalt der nächsten Jahrhunderte in NRW. Die Sieg verbindet mit ihren Nebengewässern die Rheinaue mit dem gesamten Bergischen Land. Die nicht hochwasserüberspannten Freiflächen sind am Rande solcher Korridore wichtige Zufluchtsorte für alle landgebundenen Tierarten der Aue im Hochwasserfall. Ohne diese Fluchtorte verarmt eine Flussaue insbesondere in den Tiergruppen der Säugetiere und Kriechtiere. Zugleich wird ein Verbundkorridor erst bei einer ausreichenden Breite und vielfältigen Ausstattung wirklich leistungsfähig.
Der Regionalplan sieht im geplanten Baugebiet den Schutz des Grundwassers vor (G 3.5). Auch dieser Schutz ist mit der geplanten Bebauung unvereinbar.

Wir regen daher dringend an, diese übergeordneten Aspekte der perspektivischen Naturschutzplanung als Stadt im Sinne des § 1 BauGB zu unterstützen und die noch vorhandenen Freiflächen mit Freiraumkontakt zur Sieg konsequent nicht zu bebauen, sondern sie im konkreten Fall im Zuge von Naturschutzmaßnahmen zu natürlichen Laubwaldflächen zu entwickeln. Die in den letzten Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten entstandenen Flächenverluste der Siegaue selbst sollten auf keinem Fall noch einmal durch zusätzliche Flächenverluste im schmalen Korridorschlauch von noch biologisch angebundenem Hinterland verschärft werden.

Die geplante Bebauung würde als Folge die Situation nicht nur durch den konkreten Flächenverlust verschärfen, sondern auch durch eine deutliche Erhöhung der Störungen IM FFH-Gebiet und NSG, da für die Naherholung wichtige Freiflächen direkt am Siedlungsrand außerhalb der NSG- und FFH-Flächen noch weiter reduziert werden und in der Folge Freizeitnutzungen noch stärker in die dafür nicht vorgesehenen und nicht geeigneten Schutzgebiete verlagert werden. Insofern steht auch der formale Umgebungsschutz des FFH-Gebietes dem Bauvorhaben entgegen. Denn in der FFH-Prüfung sind die Störungen summarisch zu den bestehenden Belastungen zu bewerten. Die Stadt stünde hier somit in der Pflicht, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit der gesamten Übernutzung der Siegaue und konkreten Belastungsgrenzen intensiv auseinanderzusetzen und eine FFH-Prüfung vorzunehmen. Diese fehlt. Die FFH-Prüfung ist erforderlich, sobald vom Vorhaben ausgehende erhebliche Auswirkungen für das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, anders als von der Stadt vorgetragen ist die Prüfnotwendigkeit gänzlich unabhän-

Wir regen an, wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche für die zukünftige weitere Entwicklung des Siegkorridors als wirksame, landesweit bedeutsame Biotopverbundachse die Bebauungsabsichten an dieser Stelle vollständig aufzugeben und auch den FNP entsprechend den Zielen des Regionalplanes zu Gunsten des Freiraumschutzes zu ändern.

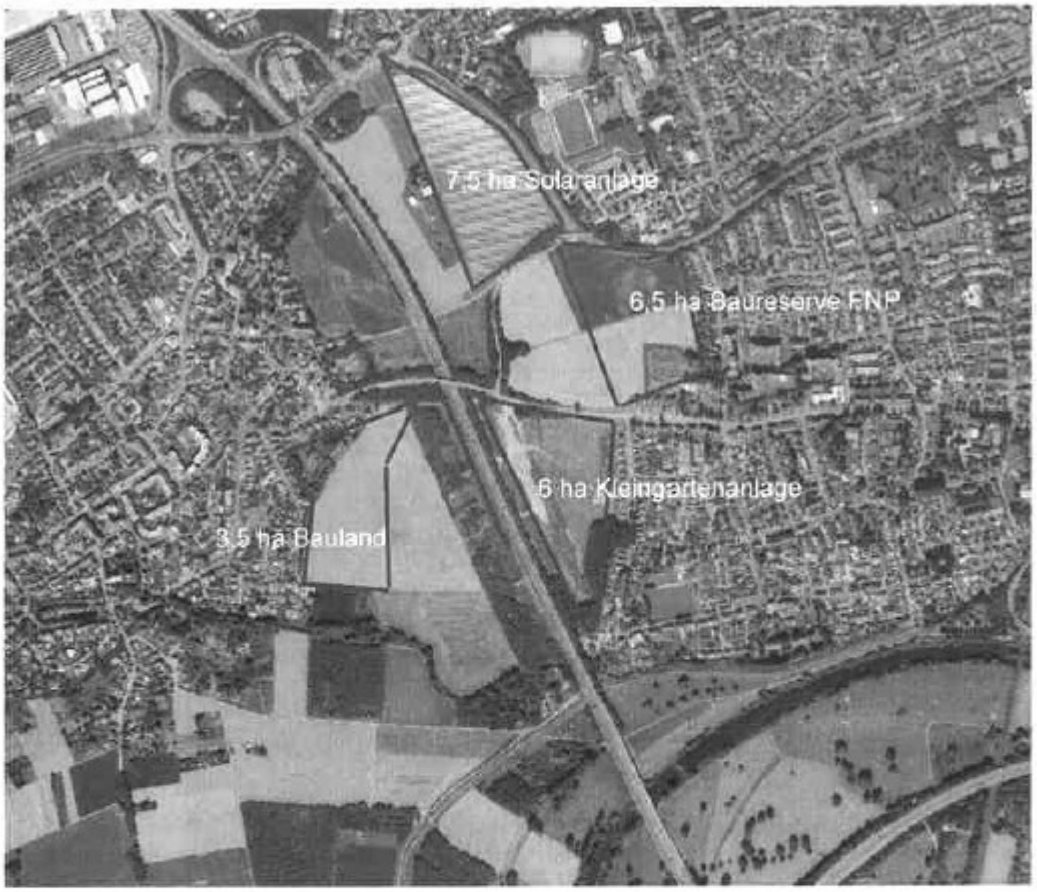

1: Das Luftbild zeigt die hohe Bedeutung der Fläche des S 195 als Naturraum im Anschluss an die bestehende Aue des FFH-Gebietes (Sieg)

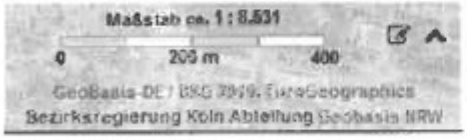

Städtebaulich bestehen jedoch auch weitere Bedenken. Troisdorf und auch weitere Kommunen im Kreisgebiet steuern auf einen erheblichen Konflikt bei der Trinkwasserversorgung zu. Die für 2019 geplante uneingeschränkte Verlängerung der Wasserentnahme aus Uferfiltrat aus der Sieg (Trinkwasserbrunnen Eschmar, Meindorf) wird in der bisherigen Form wegen entgegenstehender Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des FFH-Gebietsschutzes nicht mehr möglich sein. Eine Steigerung der Einwohnerzahlen ohne eine gesicherte Versorgung mit Trinkwasser ist schon nach dem Baurecht bedenklich. Weiterhin verpflichtet das Baurecht, mit Grund und Boden sorgsam und schonend umzugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Studie der Technischen Universität Darmstadt

(Prof. Tichelmann, 2016, im Februar 2019 in den Bundesmedien) zur Nutzung vorhandener Wohnbaupotentiale eine erneute und angemessene Ermahnung, Wohnbaubedarfe anders zu verstehen und zu erfüllen. Da der aktuelle Wohnungsbedarf durch Aufstockung und Überbauung von z.B. Parkplätzen und einstöckigen Gewerbeflächen gedeckt werden kann (selbst wenn dazu ggf. baurechtlich erst weitere Anpassungen erforderlich sind), sollten diese Reserven vorrangig genutzt werden. Denn langfristig sinkt auch in der Boom-Region des Rhein-Sieg-Kreises die Einwohnerzahl in für Hochbauten relevanten Planungszeiträumen.

Die Empirica-Studie (2017) zum Wohnungsbedarf im Kreisgebiet zeigt mehrere Prognosen auf. In der konservativsten geht sie von einem Bedarf an 5.000 neuen Wohnungen von 2016-2030 aus. Zugleich stellt sie fest, dass wenn nur 10% der neuen Senioren ihre Häuser freigeben und in kleinere Wohnungen umziehen würden, 200 Hektar Baulandbedarf eingespart werden könnten. Nun fehlt die Umrechnung von Hektar in Wohneinheiten, was ja ein breites Feld ist, grob geschätzt etwas zwischen 3.000 und 8.000 Wohneinheiten für 200 ha.
Es liegt nahe, zum Schutz endlicher Ressourcen (Boden, Energie) genau an dieser "Umzugsmotivation" (oder Aufnahmemotivation) vorrangig anzusetzen, anstatt noch immer vor allem neue Einfamilienhäuser und Reihenhäuser zu planen und Baulücken mit Einfamilienhäusern aufzufüllen? Wichtig wäre es dabei, in den Baulücken in den Quartieren den Geschosswohnungsbau unterzubringen, damit ein Wechsel vom Haus in die Wohnung innerhalb der gewohnten Nachbarschaften möglich wird.

Troisdorf steht im Übrigen nicht allein in der Pflicht, Wohnbaulandanfragen positiv beantworten zu können, sondern auch die übrigen öffentlichen Belange aktiv und positiv zu entwickeln. Die Verpflichtungen zur Entwicklung von Freiräumen, zur Verbesserung der Lebensumstände, die Abwehr von Umweltbelastungen, die Verbesserung des Stadtklimas, die Stärkung des Biotopverbundes u.a.m. werden jedoch mit weniger Aufwand und Nachdruck von der Stadt betrieben. Hier ist ein Ungleichgewicht auch im Sinne der baurechtlichen Abwägung sichtbar.

Die geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Gutachtem 2015 widersprechen den Vorgaben des LANUV für wirksame Schutzmaßnahmen. Zu Hochspannungsleitungen sind mindestens 100m Abstand für Maßnahmenflächen einzuhalten, zur Bebauung mindestens 120m. Die CEF-Flächen sind mindestens im Umfang 1:1 erforderlich, es ist nicht erkennbar, wo die Stadt diese Ersatzflächen neuer Feldlerchenlebensräume aufbaut.
Die Maßnahmenflächen im Gutachten 2018 sollten auf ihre aktuelle Besetzung mit Feldlerchen untersucht werden. Ohne diese Angaben kann eine CEF-Maßnahmenentwicklung nicht erfolgen.

<u>Beschlussentwurf zu A 1.4:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.03.2019: eingegangene Stellungnahme A 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
Das Plangebiet ist weder Bestandteil eines FFH-(Flora-Fauna-Habitat) Gebietes noch befinden sich Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet Siegaue und Siegmündung beträgt rund 330 m. Nach gutachterlicher Einschätzung (Rainer Galunder, Nardus) kommen in den Untersuchungsgebieten keine wertgebenden Biotope und Lebensräume vor. Eine Betroffenheit des FFH-Schutzgebietes Sieg ist nicht erkennbar.

Bei einem Abstand von rund 300 m zu FFH Gebieten ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Wohngebiete auszugehen. Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift geht nur bei Industriegebieten oder ähnlichen Kategorien von erheblicher Belastung aus. Ein FFH Prüfung ist entsprechend aktueller Rechtsprechung nur bei Annahme eines erheblichen Eingriffs durchzuführen. Die aktuellen Flächen stellen sich als Ackerflächen zwischen der Autobahn, Hochspannungsleitung und einer bestehenden Einfamilienhausbebauung dar, insofern kann von bereits vorbelasteten Flächen ausgegangen werden.

Nach Fertigstellung der Planung erfolgt eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit der Flächen (siehe Bilanz). Die Siegaue als FFH Gebiet verfügt über einen

ausreichenden Schutzkorridor/ Puffer zum geplanten Bebauungsgebiet.

Die Beweislast der Erheblichkeit dürfte sich mit der Nutzung als Wohngebiet ausschließen, zumal durch die Ausgleichsflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes bereits Puffer geschaffen worden sind. Die Verwaltungsvorschrift VV Habitatsschutz geht nur bei Industriegebieten oder ähnlichen Kategorien von erheblicher Beeinträchtigung aus. Eine FFH Prüfung ist damit nicht erforderlich. Das bestehende FFH- Gebiet verfügt damit über ausreichenden Schutzabstand.

Der Grünzug der durch den Regionalplan vorgesehen ist, bleibt bei Umsetzung der Planung in großen Teilen erhalten, das Grundwasser wird durch ausreichende Schutzabstände und durch oberflächennahe Versickerung weiterhin geschützt. Der Agrarraum geht zu Gunsten von Wohnraum und ökologisch hochwertigen Grünflächen verloren. Ein Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung wird nicht gesehen, die Anpassung der Planung an die Ziele der Regionalplanung wurde durch die Bezirksregierung bestätigt. Das Plangebiet ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt als Wohnbaufläche dargestellt, die Abwägung zugunsten einer Wohnbebauung hat bereits stattgefunden.

Das Plangebiet liegt innerhalb von potentiellen Überflutungsflächen bei 100-jährigem Extremhochwasser und Deichbruch. Wie in der Stellungnahme beschrieben wird in diesem Extremfall mit einer Überflutung des Plangebietes von 0 bis 0,5 m gerechnet.

Troisdorf ist Teil einer Region mit guter wirtschaftlicher Entwicklung, einer auch mittelfristig weiter zunehmenden Bevölkerung und daraus resultierend weiter anhaltendem Wohnbedarf. Ein gutes Angebot an Wohnungen ist für Troisdorf als größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis ein wichtiger Standortfaktor. Durch Regenwasserversickerung aus unbelasteten Flächen über die belebte Bodenschicht wird das Grundwasser weiterhin angereichert.

A 1.5) Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung –Fachbereich 01.3-, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 12.03.2019 (2.11)

zu den oben genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Kreisstraßenbau

Aus Gründen der Leistungsfähigkeit auf der Kreisstraße und für den Fall von Instandsetzungsarbeiten an dieser sollte eine Variante mit zwei Erschließungen gewählt werden.

Unabhängig davon ist die Einmündung in den Schmelzer Weg im weiteren Verfahren genauer zu Untersuchen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Kreisstraßenbau, abzustimmen. Ggf. wird eine Linksabbiegespur auf der Kreisstraße erforderlich. Die Zufahrt zur Kreisstraße bedarf unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren gem. StrWG NRW der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises.

Straßenverkehr

Das Straßenverkehrsamt empfiehlt, die Erschließungsvariante zu wählen, die zwei Anschlüsse vorsieht, um die Erreichbarkeit des Baugebietes durch Rettungskräfte im Falle einer Notmaßnahme (Vollsperrung) oder aber auch einer geplanten Baumaßnahme sicherzustellen.

Erneuerbare Energien

Durch die Reduzierung des ursprüngliche geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ergeben sich im Hinblick auf Erneuerbare Energien keine Änderungen.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet nach wie vor ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006– 1.021 kWh/m²/a.

Umwelt und Naturschutz

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.03.2018 im ersten Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB, liegt das Plangebiet in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Troisdorf- Eschmar der Stadtwerke Troisdorf GmbH.

Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonen-verordnung sind zu beachten.

Für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beantragen.

Genehmigungspflichtig nach der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung sind außerdem das Errichten von baulichen Anlagen, von Straßen, Wegen und Parkplätzen sowie das Niederbringen von Bohrungen z. B. für Wärmepumpen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen - außer Schmelzkammergranulat - ist in der Wasserschutzzone III Troisdorf-Eschmar verboten.

Grundwassermessstellen

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.03.2018 im ersten Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB, befindet sich im Bereich des Plangebietes die Grundwassermessstelle Nr. 8028-038 (Übersichtskarte und Daten zur Messstelle siehe Anhang).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass diese Messstelle nicht beeinträchtigt oder, falls sie nicht mehr genutzt werden soll, ordnungsgemäß zurückgebaut wird. Mit dem Eigentümer der Grundwassermessstelle ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Sollte ein Rückbau der Grundwassermessstelle erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 durchzuführen und ggfs. ist eine Ersatzmessstelle zu errichten.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen.

Hochwasserschutz

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.03.2018 im ersten Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB, ist ein gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet nicht betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch im Versagensfall der Hochwasserschutzanlagen sowohl im hochwassergefährdeten Bereich des Rheins als auch in dem der Sieg. Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 (2) Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Abfallwirtschaft

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.03.2018 im ersten Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB, ist das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.03.2018 im ersten Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB, sind innerhalb des neu ausgewiesenen Plangebietes im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen erfasst.

<u>Verdacht auf Vorliegen von großflächigen Bodenbelastungen:</u>

Bei Untersuchungen des natürlich gewachsenen Bodens im östlichen Stadtgebiet (Troisdorf und Friedrich-Wilhelmshütte) wurden großflächig erhöhte Gehalte des Schwermetalls Blei festgestellt. Die bisherigen Messungen ergaben meist Gehalte von 200 bis 400 mg Blei / kg Boden. Sie überschreiten damit die in der BBodSchV genannten Vorsorgewerte für Blei sowie den Prüfwert für Kinderspielflächen. Der Prüfwert für Wohngebiete wurde in den bisherigen Messungen eingehalten. Die Belastungen reichen bis in Tiefen > 1 m.

Die Ursache ist nach den bisherigen Erkenntnissen wahrscheinlich in teilweise schon mehrere hundert Jahre alten Flussablagerungen von Agger und Sieg zu sehen. Man geht davon aus, dass bereits in früheren Jahrhunderten in den Einzugsgebieten durch Bergwerke und natürliche Schwermetalleinträge belastete Böden abgetragen und im Unterlauf wieder angeschwemmt wurden. Da die zur baulichen Erschließung vorgesehen Areale dem natürlichen Überschwemmungsgebiet von Agger/Sieg zuzurechnen sind, ist auch hier ein Bodenbelastungsverdacht gegeben. Für diesen Bereich liegen bisher noch keine Beprobungen vor.

Es wird angeregt, vor Fortführung des Verfahrens, die Bodenbelastung der Flächen zu ermitteln und zu prüfen, ob die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten gegeben sind. Das Bebauungsplangebiet sollte dazu gemäß den Vorgaben der BBodSchV einer Untersuchung der Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze unterzogen werden.

Auf den RdErl. des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport u. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" vom 14.03.2005, insbesondere Kapitel 2.1.2 und die als Anlage angefügten Handlungsempfehlungen wird hingewiesen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung über die geplante Versickerungsmulde ist im weiteren Verfahren mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen soll unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen erfasst und den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sollten Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die diese in einer gleichartigen Weise wiederherstellen oder in gleichwertiger Weise ersetzen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Es bleibt dem Planungsträger überlassen, die Eingriffe in den Boden qualitativ-argumentativ zu beschreiben bzw. zu bewerten oder sich dazu quantitativer Bewertungsverfahren zu bedienen. Im letzteren Fall empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis die Anwendung folgender Verfahren:

- *„Verfahren Rhein-Sieg-Kreis" (Stand November 2018)*

oder

- *„Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis" (Stand November 2018)*

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung", Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

In der städtebaulichen Begründung wird dargelegt, dass für das Plangebiet der BPlan S61 noch gilt und in einem separaten Verfahren aufgehoben wird. Es wird gebeten hier zu ergänzen, dass der Großteil des Plangebietes nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt und insofern eine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung für diesen Bereich zu erstellen ist.

Im Umweltbericht sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu beschreiben und zu bewerten, ferner die geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG). Bei der Bewertung der vorgezeichneten Eingriffe wie auch der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die üblicherweise im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgen, sind die einschlägigen Bewertungsverfahren anzuwenden. Der Rhein-Sieg-Kreis favorisiert dabei das Verfahren nach Froelich & Sporbeck.

Artenschutz

Die Stellungnahme zur Artenschutzprüfung und den geplanten CEF-Maßnahmen wird nach Abstimmung mit der Stadt Troisdorf bis zum 27.03.2019 nachgereicht.

Beschlussentwurf zu A 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 12.03.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Kreisstraßenbau und Straßenverkehr

Der Bebauungsplan setzt zwei Anbindungen fest. Die Planung des Anschlusses an den Schmelzer Weg in Form einer Rampe wird eng mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt. Die Anlage einer Linksabbiegespur ist dabei vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund der Rampenanbindung.

Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung
Der planungsbedingte Eingriff mit der Versiegelung von Flächen wird durch entsprechende Ausgleichmaßnahmen im Plangebiet minimiert und vollständig kompensiert. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und wird im Umweltbericht beschrieben.

A 1.6) Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Landschaft/Fischerei,
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 15.03.2019 (2.17)

gegen eine Überplanung des an der K 29 vorhandenen Gehölzbestandes werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nur dann keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sofern ein entsprechender artenschutzrechtlicher und funktionaler Ausgleich im weiteren Bauleitplanverfahren hergestellt werden können.

Die auf der Internetseite der Stadt Troisdorf eingestellten Informationen zu den oben angeführten Bauleitplanverfahren enthalten bislang zwar eine Variantendiskussion bzgl. der Zufahrtsmöglichkeiten zum neuen Wohngebiet, jedoch keine endgültige Entscheidung bzgl. der tatsächlichen Größe der im FNP-Änderungsverfahren zu betrachtenden Fläche. Auch textliche Erläuterungen bzw. Begründungen zur Notwendigkeit der Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens sind nicht enthalten.

Darüber hinaus wurde der von der FNP-Änderung betroffene Gehölzbestand, nordöstlich der vorhandenen Siedlung bis zur K 29, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan S 195 bislang noch gar nicht berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Aussagen zur Situation der betroffenen Fläche sind jedoch insbesondere bei Eingriffen in Gehölzbestände im Rahmen der Planunterlagen notwendig, um eine naturschutzfachliche Einschätzung vornehmen zu können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Eingriff in den Gehölzbestand möglichst gering zu halten und je nach gewählter Variante zur Anbindung an die K29 eine Eingrünung der Trasse sowie der gesamten Baugebietes zur freien Landschaft hin vorzusehen.

Beschlussentwurf zu A 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.03.2019: eingegangene Stellungnahme A 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrags/ Grünordnungsplans im Bebauungsplanverfahren. Eine Artenschutzprüfung (ASP II) wurde durch das Büro Ginster erarbeitet. Laut Artenschutzprüfung vom November 2019 ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

A 1.7) Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
hier: Schreiben vom 22.03.2019 (2.18)

mit Schreiben vom 28.02.2018 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 eine Stellungnahme abgegeben, in der wir auf die planerischen Vorgaben des seit dem 08.02.2017 rechtskräftigen Landesentwicklungsplans NRW hingewiesen haben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan sowie der frühzeitigen Beteiligung an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin ihre Gültigkeit.

hier: Schreiben vom 28.02.2018 (1.2)

im Nahbereich des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung verlaufen in Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Westlich parallel und den Geltungsbereich tangierend verläuft zudem eine 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, die DB Energie GmbH separat an diesem Verfahren zu beteiligen.

Durch die o. g. Bauleitplanung soll ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die im Betreff unter 2. genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft in einem Abstand von ca. 150 m östlich des Geltungsbereiches der Wohnbebauung.

Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich der Festsetzungen des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

In Ihren Erläuterungen unter Punkt 7 der Begründung werden nur die im Betreff unter 1. genannte Leitung sowie die Bahnstromleitung aufgeführt. Dieser Absatz ist um die im Betreff unter 2. genannte Leitung zu ergänzen.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW. mit den Planungen zum Ausbau der BAB A 59 in diesem Bereich begonnen hat. Diese Ausbauplanungen haben möglicherweise eine verdrängende Wirkung auf die Freileitungen. Nach heutigem Stand kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Freileitungen Richtung Westen umgelegt werden müssen und somit weiter an die Bebauung heranrücken.

Beschlussentwurf zu A 1.7:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 22.03.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Leitungsbezeichnung in die Begründung aufgenommen.
Durch einen Fachgutachter wurden die elektromagnetischen Feldimmissionen auf dem Plangebiet bestimmt (Messungen und Simulationsberechnungen zu Immissionen durch elektrische und magnetische Felder aufgrund einer benachbarten Hochspannungstrasse im Bereich des Plangebietes "Auf dem Grend" in Troisdorf-Sieglar, Dr. Klaus Trost, Wissenschaftsladen Bonn e.V., Bonn, 29.03.2018).
Im Ergebnis sind aufgrund der auf dem Plangebiet gemessenen Immissionen durch elektrische und magnetische Wechselfelder aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für die zukünftigen Bewohner erhöhte Gesundheitsrisiken nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei erheblichem Anstieg der Stromlast der benachbarten Hochspannungsleitungen. Es sind für den Bereich des Plangebietes keinerlei Schutzmaßnahmen gegen Immissionen durch niederfrequente elektromagnetische Felder erforderlich, jedoch könnten durch das Anpflanzen von Bäumen oder höherem Buschwerk zwischen der Hochspannungstrasse und der neuen Siedlung die Immissionen durch elektrische Felder auf dem Plangebiet auf praktisch null gesenkt werden.

A 1.8) Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung –Fachbereich 01.3, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 10.04.2019 (Nachtrag des Rhein-Sieg-Kreises) (2.19)

die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 12.03.2019 zu oben genanntem Bauleitplanverfahren wird wie folgt ergänzt:

Artenschutz

In der ASP wird zum Umfang der CEF-Maßnahmen dargelegt, dass insgesamt 9 Feldlerchenfenster angelegt werden sollen (3 Feldlerchenfenster pro nachgewiesenem Brutpaar) mit einer Flächengröße von ca. 20 m². Dies ist nach dem LANUV-Standard der Artenschutzmaßnahmen - Anforderungen an Qualität und Menge - nicht ausreichend, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Sie können lediglich ergänzend zu weiteren Maßnahmen angelegt werden. Ferner steht die Maßnahme im Widerspruch zu der CEF-Konzeption „Feldlerche" (Galunder Mai 2018).

Das LANUV gibt einen Mindestflächenumfang für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche von 1 ha/Brutpaar an. In besonders geeigneten Situationen kann dieser auf bis zu 0,5 ha reduziert werden. Im vorliegenden Fall erklärt sich das Amt für Umwelt- und Naturschutz, basierend auf dem Gespräch Anfang 2018 in Ihrem Hause, bereit, Maßnahmen zugunsten der Feldlerche **auf Ackerflächen** im Umfang von insgesamt 1,8 ha zu akzeptieren, wie sie im Konzept von Hr. Galunder vorgesehen sind. Die Umsetzung ist für einen Zeitraum von 30 Jahren vertraglich zu sichern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des geplanten fünfjährigen Monitorings nach deren Umsetzung zu überprüfen. Dabei ist der aktuelle Bestand an Feldlerchen-Brutpaaren zu berücksichtigen.

Die in der CEF-Konzeption „Feldlerche" (Galunder, Mai 2018) dargestellte Faustpfandfläche ist nicht für die Ansiedlung der Feldlerche geeignet. Auf der unmittelbar benachbarten Fläche besteht eine Verpflichtung zur Aufforstung im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme. Die Feldlerche benötigt offene Flächen und hält beim Brutgeschäft regelmäßig größere Abstände zu Gehölzbereichen ein. Insofern ist die Faustpfandfläche für die geplante CEF-Maßnahme nicht geeignet, da es möglich sein muss, auf diese Fläche zurückzugreifen, falls die anderen Maßnahmenflächen nicht (mehr) zur Verfügung stehen sollten. Darüber hinaus liegt sie in einem Bereich hoher Störungswirkung durch den Menschen.

Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises wurde ein Konzept „Biodiversität in der Agrarlandschaft - Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf" (Biodiversitätskonzept, SWECO 2018) hinsichtlich zu erwartender CEF-Maßnahmen in dem Landschaftsraum erarbeitet. In dem Konzept wird herausgearbeitet, auf welchen artspezifischen Vorzugsräumen ein Aufwertungspotential für die Entwicklung neuer Reviere insbesondere der Feldlerche besteht.

Die in der v.g. CEF-Konzeption „Feldlerche" dargestellte 1,2 ha große geplante „Schwarzbrachefläche" zur Förderung der Feldlerche ist nach dem v.g. Konzept als Bereich in Ortsrandlage mit verstärkter Freizeitnutzung zwar nicht optimal für die Ansiedlung der Feldlerche geeignet. Eine Verwendung als Faustpfandfläche wäre trotz ihrer etwas geringeren Größe aber denkbar. Dabei wird davon ausgegangen, dass zumindest auf Teilflächen außerhalb der Faustpfandfläche Maßnahmen umgesetzt werden können. Die Faustpfandfläche ist vor dem Satzungsbeschluss dinglich für die Naturschutzzwecke zu sichern.

Hinweise:

Die lt. der CEF-Konzeption (Galunder 2018) vorgesehenen Suchräume für die Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche liegen nicht in den Bereichen, die lt. Biodiversitätskonzept Vorzugsräume für Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der Feldlerche sind, sondern in einem Vorzugsraum für Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Steinkauzes. Artenschutzmaßnahmen für den Steinkauz werden in diesem Landschaftsraum notwendig werden, wenn durch die geplante Renaturierung der Siegaue (Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln) der dortige kurzrasige Lebensraum des Steinkauzes voraussichtlich verloren gehen wird und Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden muss.

Insofern werden in dem Raum zwischen der Sieg und der Ortslage Sieglar über die Maßnahmen für den Bebauungsplan S 195 hinaus keine weiteren Maßnahmen zugunsten der Feldlerche mehr befürwortet. Letztere sind nach dem v.g. Biodiversitätskonzept auf geeigneten Flächen nördlich der Ortslage Sieglar zu planen,

z. B. nordwestlich des Mondorfer und Eschmarer Sees. Auf die Abstimmungen zum Bebauungsplan H 54, Blatt 4a (Kompensation bei Kriegsdorf) wird verwiesen.

Es wird empfohlen, die geplanten Artenschutzmaßnahmen vor dem Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

<u>Beschlussentwurf zu A 1.8:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 10.04.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.8 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und ist für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht relevant.

A 1.9) Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund
hier: Schreiben vom 04.09.2019 (2.21)

Erschließungsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplans S 195
220-kV-Höchhstspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg
Bl. 2370 (Maste 119 bis 120)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sanna,

zum Bebauungsplan Nr. S 195 haben wir mit Schreiben vom 22.03.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Bezüglich der nun eingereichten Änderung der Erschließungsplanung, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Die Planung zur Anbindung der Erschließungsstraße an die K 29 sowie das neu geplante Regenrückhaltebecken, wie in dem eingereichten Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom August 2019 dargestellt, werden westlich und außerhalb des 2 x 21,50 m = 43,00 m breitem Schutzstreifen unserer Freileitung angelegt.

- Sofern Anpassungen der Gradientenhöhen der K 29 bzw. Geländeveränderungen innerhalb unseres Leitungsschutzstreifens erforderlich werden, sind dieses detailliert mit Amprion abzustimmen.

- Die im Flächennutzungsplan markierte rote Dreiecksfläche liegt ebenfalls westlich und außerhalb unseres Schutzstreifens. Gegen Maßnahmen in diesem Bereich bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme gilt nur für unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Wegen der parallel verlaufenden und über dem Einmündungsbereich der Erschließungsstraße liegenden 110-kV-Bahnstrohmleitungen wenden Sie sich bitte an die DB-Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln.

<u>Beschlussentwurf zu A 1.9:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.09.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.9 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.10) DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
hier: Schreiben vom 10.12.2019

Von: Sarah Pospischil <Sarah.Pospischil@deutschebahn.com> **Im Auftrag von** Leitungsanfragen.West
Gesendet: Mittwoch, 4. Dezember 2019 12:51
An: Sanna, Sara <SannaS@troisdorf.de>; Leitungsanfragen.West <Leitungsanfragen.West@deutschebahn.com>
Cc: Manfred Wahlen <Manfred.Wahlen@deutschebahn.com>
Betreff: AW: Bebauungsplan S195, Troisdorf Sieglar

Sehr geehrte Frau Sanna,

vielen Dank für die Zusendung des neuen Entwurfs.

Ja, der Schutzstreifen unserer Bahnstromleitung wird hier nur durch die Erschließungsrampe zur K29 berührt.
Die Versicherungsanlage sowie die Bebauungen liegen außerhalb des Schutzstreifens.
Bezüglich der geplanten Aufschüttungen der Erschließungsrampe bitten wir um die Zusendung prüffähiger Unterlagen in Form von Schnittzeichnungen inkl. Höhenangaben.

Wir entnehmen dem neuen Entwurf zusätzlich, dass im Schutzstreifenbereich Ausgleichsflächen geplant sind.
Wir weisen darauf hin, dass im Schutzstreifenbereich Aufwuchsbeschränkungen bestehen und Neuanpflanzungen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten dürfen.

Weiterhin ist der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

Im Anhang erhalten Sie schließlich den Lageplan unserer Bahnstromleitung im Geltungsbereichs. Hieraus können Sie die Lage des Schutzstreifens entnehmen.
Ich hoffe, das Vorgehen ist für Sie so in Ordnung. Eine Markierung in den von Ihnen bereit gestellten Plänen ist uns leider nicht möglich.

Vielen Dank im Voraus.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Pospischil
Technisches Büro (I.ET-W-W 1)

DB Energie GmbH
Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
Tel.: +49221 141-71434 – Intern: 94371434
Mobil: +49 1523 7412414

<u>Beschlussentwurf zu A 1.10:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 10.12.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen sowie die genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. Der Leitungsverlauf ist im Flächennutzungsplan nachrichtlichen übernommen.

A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht worden sind, über die zu entscheiden ist.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bezogen sich nur auf den Bebauungsplan S195.

B) Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) Bezirksregierung Köln, Dezernat 54- Wasserwirtschaft,
Robert-Schumann-Str. 51, 52066 Aachen
hier: Schreiben vom 26.02.2020 (3.5)

zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage Troisdorf-Eschmar der Stadtwerke Troisdorf GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar) am 4. Februar 2005 erlassen.

Das genannte Planungsgebiet der 2. Änderung des Flächennutzungplans der Stadt Troisdorf, Bereich Schmelzer Weg, liegt in den Wasserschutzzonen III der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO). Aus diesem Grund können sich ggf. Regelungen, u.a. Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus Anlage 1 der WSG-VO ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind.
Über eine erforderliche Genehmigung nach § 5 der WSG-VO oder einer Befreiung vom Verbot nach § 6 der WSG-VO, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Die zuständige untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: Stadtwerke Troisdorf GmbH).

Die in der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [.] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

Weiterhin verläuft am Rande des geplanten Gebietes eine Ethylen Rohrfernleitungsanlage der Infraserv GmbH & Co KG. Die Leitung verläuft zunächst von Süden kommend, auf der östlichen Seite der A59 und kreuzt diese auf Höhe des Schmelzer Wegs. Diesem folgt die Leitung für ca. 300m und verläuft dann weiter in nördlicher Richtung auf der westlichen Seite der A59.
Bei der Leitung handelt es sich um eine Rohrfernleitungsanlage gemäß Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), die nach dem Stand der Technik (§ 3 RohrFLtgV) zu betreiben ist. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) definiert.
Gemäß TRFL Nr. 3.3 verfügt die Ethylen Rohrfernleitung über einen Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 10m (jeweils 5 m rechts und links der Rohrleitungsachse).
Dieser Schutzstreifen ist zwingend freizuhalten, um den Bestand und ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen für die Rohrfernleitung zu gewährleisten. Insbesondere dürfen keine betriebsfremden Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden, was auch auf einzurichtende Baustellenflächen sowie Zufahrtswege zutrifft.
Ferner muss gemäß Teil 1 Ziffer 3.4.1 der TRFL bei Annäherungen, Parallelverläufen sowie Kreuzungen von Rohrfernleitungen sichergestellt sein, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit, auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle, auszuschließen ist.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

<u>Beschlussentwurf zu B 1.1:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 26.02.2020 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
Die Genehmigungs- und Verbotstatbestände sowie die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Die genannte Ethylen Rohrfernleitungsanlage einschließlich ihres Schutzstreifens liegt außerhalb des Plangebietes und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Verlauf der Leitung ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

B 1.2) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
hier: Schreiben vom 09.03.2020 (3.14)

seit der letzten Beteiligung im März 2019 wurde der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes vergrößert. Innerhalb des hinzugekommenen Bereiches sollen eine Grünfläche und eine Fläche für Regenwasserversickerung ausgewiesen werden.

Damit haben wir uns mit Schreiben vom 04.09.2019 einverstanden erklärt, wenn insbesondere die geplante Fläche zur Regenwasserversickerung außerhalb des Schutzstreifens der im Betref unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung angelegt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Unsere Bedingung aus der Stellungnahme vom 04.09.2019 bezüglich möglicher Anpassungen der Gradientenhöhe und Geländeniveauveränderungen innerhalb unseres Leitungsschutzstreifens mit der Amprion GmbH detailliert abzustimmen, behält weiterhin ihre Gültigkeit. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Geländeni-

veauveränderungen, insbesondere im Bereich der ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie Geh- und Radwege, nur noch in geringem Umfang möglich sind.

Bezüglich der Ausweisung einer Grünfläche, teilweise im Schutzstreifen unserer im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung weisen wir darauf hin, dass im Schutzstreifenbereich der Leitung Anpflanzungen möglich sind, wenn diese die nachfolgend aufgeführten maximalen Wuchshöhen nicht überschreiten werden:

- Im Spannfeld zwischen Mast 119 bis 120 – maximale Wuchshöhe 4,0 m
- Im Spannfeld zwischen Mast 120 bis 121 – maximale Wuchshöhe 7,0 m

Das geplante Verkehrsgrün entlang der K 27 darf im Schutzstreifenbereich unserer Höchstspannungsfreileitungen eine Höhe von 3,0 m über Gradientenniveau nicht überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass der Pflanzherr verpflichtet ist, vor Beginn möglicher Pflanzmaßnahmen mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen Kontakt mit der

Amprion GmbH
Betrieb Mitte - Leitungen
Herrn Harald Becker
Am Werkstor 4
50129 Bergheim
Tel. 02234/ 85-42245

aufzunehmen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen" (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Pdlanzarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Schutzstreifen der Freileitungen sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird.

Der Pflanzherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Pflanzherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an den Höchstspannungsfreileitungen, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 09.03.2020 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Siehe Beschlussentwurf zu A 1.7.

Die Hinweise zu Wuchshöhen der Gehölze im Bereich der Schutzstreifen wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Im Schutzstreifenbereich bestehen gemäß denn textlichen Festsetzungen Aufwuchsbeschränkungen. Neuanpflanzungen dürfen eine Endwuchshöhe von 3,5 m nicht überschreiten. Im Rahmen der Pflanzenvorschlagsliste entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen wurden zudem nur Gehölzarten ausgewählt, die eine Wuchshöhe von 4-7 m nicht überschreiten.

Die „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen“ und die erforderlichen Abstände zu Bauteilen der Leitungen werden auch während der Bauzeit beachtet.

B 1.3) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 18.03.2020 (3.16)

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Ausgleichsflächen A1 und A2 sind im Maßnahmenplan zum Grünordnungsplan nicht verortet. Die zukünftige Pflege der Flächen, insbesondere die des Extensivgrünlandes, die für ihre ökologische Wertigkeit ausschlaggebend ist, ist nicht beschrieben. Diese Ergänzungen sind erforderlich.

Die Ausgleichsfläche 2 (Extensivgrünland mit Gehölzgruppen) soll sowohl durch die künftigen Nutzer des Bebauungsplangebietes als auch von der Allgemeinheit genutzt werden können. Aufgrund der Siedlungsnähe der Fläche ist zu befürchten, dass die Flächen teilweise intensiv genutzt werden und damit ihre ökologische Wertigkeit nicht in dem geplanten/bewerteten Umfang erfüllen können. Eine planerische und physische Trennung und Verortung von Freizeit- und Ausgleichsflächen wird empfohlen. Auf der Ausgleichsfläche ist die ökologische Wertigkeit der angerechneten 17 ÖWP auf Dauer sicherzustellen.

Artenschutz

CEF-Maßnahmen Feldlerche:

Durch Überbauung und Störung ist mit dem Verlust von 3 Brutpaaren der Feldlerche zu rechnen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand soll durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen – die Anlage von Schwarzbrache, Blühstreifen und Lerchenfenstern ausgeräumt werden.

Die Darlegung, dass der geplante Blühstreifen im westlichen Teil und die Schwarzbrache mit dem Angebot als Bruthabitat im östlichen Bereich der vorgesehenen Fläche liegen soll, widerspricht der Tatsache, dass die Meindorfer Allee östlich dieser Fläche liegt und – aufgrund ihrer horizontalen Struktur – für die Feldlerche einen erheblich störenden Faktor darstellt.

Im Weiteren wird empfohlen, die Schwarzbrache/Blühstreifenfläche der Länge nach zu teilen, so dass auf engem Raum differenzierte Habitatangebote vorhanden sind. Bei einer Aufteilung in westlichem und östlichem Abschnitt ist eine größere Entfernung von Nahrungs- zu Bruthabitat zu überwinden.

Der flächenmäßige Umfang der Maßnahmen für die Feldlerche erscheint nicht ausreichend:

Das LANUV gibt einen Mindestflächenumfang für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche von 1 ha/Brutpaar an. In **besonders geeigneten Situationen** kann dieser auf bis zu 0,5 ha reduziert werden. Im vorliegenden Fall erklärt das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, basierend auf dem Gespräch Anfang 2018 in Ihrem Hause, bereit, Maßnahmen zugunsten der Feldlerche **auf Ackerflächen** im Umfang von insgesamt 1,5 ha zu akzeptieren. Die nun vorgesehene Maßnahmenfläche ist mit 1,3 ha Schwarzbrache/Blühstreifen und 6x20 m² Lerchenfenster zu gering. Eine zusätzliche Maßnahmenfläche von mindestens 2.000 m² ist erforderlich. Außerdem ist die vorgesehene Fläche nicht optimal für die Ansiedelung der Feldlerche geeignet, was in dem im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises erarbeiteten Konzept „Biodiversität in der Agrarlandschaft - Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf" (Biodiversitätskonzept, SWECO 2018) herausgearbeitet wurde. Im diesem Bereich in Ortsrandlage findet verstärkte Freizeitnutzung statt.

Aus diesem Grund bestehen Prognoseunsicherheiten bezüglich der Eignung und Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, so dass ein begleitendes Monitoring mit Risikomanagement für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz zur Darstellung des Gutachters wird nicht nur ein maßnahmenbezogenes Monitoring, sondern eine Bestanderfassung der Art für erforderlich gehalten. Durch die Kartierungen aus dem Biodiversitätskonzept liegen Daten zu der Besiedelung der CEF-Fläche mit Feldlerchen vor. Der Nachweis, dass die Fläche mit zusätzlichen 3 Brutpaaren der Feldlerche besiedelt wird, ist zu erbringen.

In Kapitel 8.2 der ASP wird nach **theoretischer** Prüfung der Habitateignung der Bebauungsplanfläche mit Umfeld für die Feldlerche auf der Grundlage einschlägiger Literatur festgestellt, dass die Fläche für nur ein Brutpaar geeignet sei. Die Kartierung von H. Galunder (2015) erfolgte nach den einschlägigen Erfassungsmethoden und stellt die momentan fachlich belastbare Datengrundlage für den Bestand der Feldlerche dieses Gebietes dar, die meinerseits nicht angezweifelt wird. Sollten in der nächsten Vegetationsperiode Untersuchungen (einschließlich der Dokumentation der

Kartiermethode und –termine) erfolgen, könnten diese als Grundlage für die notwendigen CEF-Maßnahmen herangezogen werden.

In der ASP wird dargelegt, dass ein Vorkommen der Haselmaus – für die keine Bestanderfassung erfolgte - nicht gänzlich auszuschließen ist. Für dieses Worst-Case-Szenario ist es erforderlich, entsprechende CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffs zu schaffen. Aufgrund der Lage und Größe des zu beseitigenden Gehölzbestandes und der vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld erscheint eine Installation von Haselmauskästen / Wurfboxen / Reisighaufen im nahen Umfeld sowie die Anlage von Gehölzen in der Flächenausdehnung wie das zu beseitigende Gehölz, als ausreichend wirksam und erforderlich. Bei der Auswahl der Pflanzen ist auf einen ausreichenden Mix an früchtetragenden Gehölzen zu achten (mind. 5–7 verschiedene Sträucher, s. BRIGHT & MACPHERSON 2002).

Diese CEF-Maßnahmen sowie die in der ASP aufgeführte Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus (ASP Seite 29, Entfernung der Gehölze im Winter 20 cm über Boden, Rodung der Wurzelstöcke ab Mitte Mai) ist zusammen mit den weiteren im Kapitel 9 der ASP aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verbindlich im Bebauungsplan zu regeln.

Hinweise

Die Größe der Fläche, die als CEF-Maßnahme für die Feldlerche gestaltet werden soll, differiert zwischen ASP und GOP:

Blühstreifen/Schwarzbrache: 1,27 / 1,3 ha

Lerchenfenster: 25m²/ 20m²

In den Gutachten sollten die korrekten Größenordnungen angegeben werden.

Der Maßnahmenplan zum Grünordnungsplan enthält eine Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes. Das Gebiet liegt jedoch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Bodenschutz / Altlasten

Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgte nach den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag/Grünordnungsplan (LBF/GOP) gemäß dem „Verfahren zur Quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden Rhein-Sieg-Kreis, November 2018". Das Verfahren nennt sich: „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung". Es wird angeregt, den Namen entsprechend zu korrigieren.

Die als Anlage 5 beigefügten Tabellen zur Bewertung, Beurteilung und Kompensationsermittlung entsprechen jedoch nur teilweise den offiziell veröffentlichten Vorlagen und Erläuterungen zum Verfahren (siehe Internetseite des RSK: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php).

Die durchgeführte Kompensationsermittlung ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- Entgegen den Angaben im LBF/GOP ist in der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes nur ein Bodentyp ausgewiesen (A343 Braunaueböden / siehe auch Geoportal „TIM-online" des Landes NRW).
- In der Zeile „Rückführbarkeit von bestehenden Vorbelastungen" fehlt eine Einstufung des Bodens.
- Die Tabelle „Erläuterung und Zuordnung von Eingriffsfaktoren" entspricht nicht der veröffentlichten Vorlage.
- In der Tabelle „Kompensationsermittlung" wird ein Bonus für eine Bodenaufwertung (Umwandlung von Acker in öffentliche Grünfläche / extensive Wiesenfläche) vergeben. Ein solcher Bonus ist in dem angewandten Verfahren nicht vorgesehen. Eine derartige Umwandlung kann ausschließlich über die Biotopbilanzierung in Form von Biotopwertpunkten berücksichtigt werden.
- Die aus der Kompensationsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ermittelten Wertpunkte werden 1:1 den Biotopwertpunkten nach Ludwig gleichgesetzt. Das angewandte Verfahren des RSK sieht hingegen eine Umrechnung mit einem Faktor von 0,33 vor.

Es wird angeregt die Kompensationsermittlung für die Bodeneingriffe entsprechend zu überarbeiten.

Bodenbelastungen

Die durchgeführten Untersuchungen des Oberbodens (Untersuchungsbericht der GBU GmbH vom Sept. 2019) ergaben keine Überschreitungen der in der Bundes-Bodenschutzverordnung, Anhang 2, für Kinderspielflächen bzw. Wohnnutzung vorgegebenen Prüfwerte. Eine Abdeckung mit unbelastetem Bodenmaterial, wie in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 6.4) ausgeführt, ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Ohnehin dürfte es schwierig sein, die notwendigen Mengen an Mutterboden in entsprechender Qualität (Einhaltung der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung) zu beschaffen und bodenschonend einzubauen. Falls daran festgehalten werden soll, wird angeregt, zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen einen Hinweis auf die zu beachtenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bzw. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe § 12 Bundesbodenschutzverordnung sowie DIN 19731 und 18915).

Grundwassermessstellen

Im Bereich des Plangebietes befindet sich entgegen der Angaben in den Textlichen Festsetzungen zur vorgelegten Planung nicht nur zwei, sondern vier Grundwassermessstellen mit den Nummern 8028-038, 8028-024, 8030-070 und 8030-072 (Übersichtskarte und Daten zu den Messstellen siehe Anhang).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass diese Messstellen nicht beeinträchtigt oder, falls sie nicht mehr genutzt werden sollen, ordnungsgemäß zurückgebaut werden. Mit den Eigentümern der Grundwassermessstellen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen

Sollte ein Rückbau von Grundwassermessstellen erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 durchzuführen und ggfs. sind Ersatzmessstellen zu errichten.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei den Festsetzungen ist zu berücksichtigen, dass auf den Grundstücken Gemarkung Spich, Flur 8, Flurstücke 254, 255 und 262 sich eine Entwässerungseinrichtung der Deutschen Bahn AG befindet, welche vom Abwasserbetrieb Troisdorf AöR mitbenutzt wird.

Für die Muldenversickerung ist beim Rhein-Sieg-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Anpassung an den Klimawandel

Eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Planungshinweise des Lokalklimatischen Fachgutachtens vom 18.12.2019 (Nr. 5) in den Festsetzungen wird ausdrücklich befürwortet.

Kreisstraßenbau

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sie ist vorabgestimmt.

Dennoch ist die Einmündung in den Schmelzer Weg noch im Detail mit der Abteilung Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Darüber hinaus ist unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren ihre Genehmigung gemäß StrWG NRW einzuholen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Buslinie 506 Lohmar-Troisdorf Bf.-Sieglar grundsätzlich gut an den ÖPNV angeschlossen.

In der 2017 erfolgten Evaluation des Troisdorfer Busnetzes wurde auf der Linie 506 allerdings Handlungsbedarf festgestellt, da die Linie in den Hauptverkehrszeiten voll ausgelastet ist. Außerdem entspricht das Angebot abends und um Wochenende noch

nicht den Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans. Vor diesem Hintergrund sind bei der Linie 506 mittelfristig folgende Angebotsverbesserungen vorgesehen:

- Mo-Fr Hauptverkehrszeiten morgens und nachmittags: 10'- statt 20'-Takt
- Mo-Fr Tagesverkehr unverändert 20'-Takt
- Sa Tagesverkehr 20'- statt 30'-Takt
- So und abends an allen Tagen 30'- statt 60'-Takt

Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt, diese Angebotsverbesserungen **im Vorgriff** auf die bauliche Verdichtung umzusetzen. Damit wird eine zum MIV konkurrenzfähige Anbindung an den ÖPNV hergestellt.

Mobilitätsmanagement

Mit Blick auf die Nähe des Baugebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren sowie den Bahnhöfen Friedrich-Wilhelmshütte (RB 27 und RE 8 mit halbstündlichem Angebot in Richtung Köln/Mönchengladbach sowie Bonn/Koblenz) und Troisdorf (S 12, S 13, S 19, RB 27, RE 8, RE 9 sowie weiteren Buslinien) sowie den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität in die Quartiers-entwicklung einzubeziehen.

Die Stadt Troisdorf ist Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Gemäß Integriertem Klimaschutz-konzept der Stadt Troisdorf sollen auch Maßnahmen bzw. Möglichkeiten, die eine umweltfreundliche Mobilität unterstützen, planerisch berücksichtigt werden.

Neben der geplanten Anlage von Rad- und Fußwegeverbindungen sind hier geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller oder der Tiefgarage entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden. Möglich wäre auch das Angebot von Sharing-Angeboten wie E-Bike-Verleih oder Lastenräderverleih. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein. Nicht zuletzt können leicht zugängliche, attraktive Sharingangebote auch dazu führen, den Flächenverbrauch durch parkende Kfz im Wohngebiet zu verringern und damit die Wohnqualität für alle Bewohner zu steigern.

Die im Plan ausgewiesenen Flächen für Stellplätze sowie die Verpflichtung für die Einfamilienhäuser zur Herstellung von mindestens 2 Stellplätzen erscheinen mit Blick auf die gewünschte Verkehrswende und die Nähe zu ÖPNV-Angeboten nicht mehr zeitgemäß. Eine hohe Verfügbarkeit wohnungsnaher Parkplätze wirkt begünstigend auf die Autonutzung der Bewohner mit entsprechenden Folgen in Bezug auf den Flächenverbrauch sowie die Verkehrsbelastung nicht nur des Wohngebietes selbst sondern auch des gesamten Ortes. In der Fachwelt besteht Einigkeit darüber, dass Menschen durch den Lebensumbruch „Umzug" gewillter sind, Routinen zu ändern.

Mit der Verbesserung des Angebotes auf der Linie 506 in Verbindung mit den o.g. alternativen Mobilitätsangeboten bietet sich hier die Chance, planerische Vorgaben zu machen, die in der Summe dazu führen können, dass die Bewohner vermehrt Alternativen zum privaten (Zweit-)Pkw nutzen. Damit kann die zusätzliche Belastung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) für den gesamten Ort durch das neue Wohngebiet spürbar reduziert und eine Verringerung des Stellplatzbedarfs im Neubaugebiet ermöglicht werden.

nachträglich: Schreiben vom 27.04.2020

Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die Muldenversickerung ist beim Rhein-Sieg-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Beschlussentwurf zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 18.03.2020 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Verortung der Ausgleichsflächen und die Beschreibung der Pflege wurden im Grünordnungsplan (GOP) ergänzt. Die Ausgleichsfläche A2 soll in Randbereichen durch Anwohner gezielt benutzt werden können. Für Kernbereiche der Ausgleichsfläche soll durch gezielte Verwendung geeigneter Gehölze ein Zutritt für Nutzer eher erschwert werden.
Die Diskrepanz der Flächengrößen rühren möglicherweise von den für erforderlich ermittelten Flächengrößen der ASP und den im Bebauungsplan festgesetzten und in den GOP übernommenen Flächen, die nach oben abweichen können. Die Flächengröße von 1,3 ha wurde in der ASP auf 1,27 ha korrigiert.
Die Namensnennung des Bewertungsverfahrens von Eingriffen in den Boden ist im GOP korrigiert worden. Die Anmerkungen zu den Tabellen wurden entsprechend der Kompensationsermittlung von Bodeneingriffen überarbeitet.

Bodenbelastungen
Auch wenn die Notwendigkeit der Abdeckung mit unbelastetem Bodenmaterial aus fachlicher Sicht nicht gegeben ist, wird an einer Abdeckung aus Vorsorgegründen festgehalten.

Grundwassermessstellen
Die Stellungnahme wird im Bebauungsplan berücksichtigt.
Der Hinweis zu den Grundwassermessstellen wird entsprechend angepasst.

Niederschlagswasserbeseitigung
Die in der Stellungnahme genannte Anlage der DB befindet sich nicht im Plangebiet.
Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerungsanlage wird rechtzeitig vor Baubeginn beantragt.

Anpassung an den Klimawandel
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreisstraßenbau
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angebotsverbesserung wird

von der Stadt Troisdorf begrüßt.

Mobilitätsmanagement

Aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Troisdorf wurden verschiedene Maßnahmen ausgewählt, die in Troisdorf mit Vorrang umgesetzt werden sollen. Für die Bauleitplanung sind davon insbesondere die Maßnahmen bedeutsam, die den Ausbau der Geothermie- und der Solarenergienutzung sowie der Abwärmenutzung im Stadtgebiet zum Ziel haben. Aber auch Maßnahmen bzw. Möglichkeiten, die eine umweltfreundliche Mobilität unterstützen, sollen planerisch berücksichtigt werden.

Für das Plangebiet sind ebenerdige, überdachte Fahrradabstellplätze im Bereich der Mehrfamilienhäuser angedacht und planungsrechtlich auch zulässig. Die öffentlichen Räume sind ausreichend bemessen, um hier Carsharing-Angebote umzusetzen. Entsprechende Anbieter werden noch geprüft. Eine Öffentliche Ladesäule und Standplätze für E-Bike- und Lastenfahrrad-Sharing werden im Plangebiet umgesetzt. Die in der Stellungnahme genannten 2 Stellplätze je Wohneinheit sind hier – entgegen sonst üblicher Festsetzungen in Troisdorf - nicht vorgesehen, um einem zeitgemäßen Mobilitätskonzept gerecht zu werden.

B 1.4) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND) e.V.
Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis, Steinkreuzstraße 10/14,
53757 Sankt Augustin
hier: Schreiben vom 20.03.2020 (3.21)

im Namen des BUND NRW tragen wir in den beiden Verfahren die folgenden Hinweise, Anregungen und Bedenken vor.

Wir regen an, die Planung zur Darstellung und Ausweisung weiterer Wohnbaulandflächen an dieser Stelle wegen erheblicher Konflikte mit anderen öffentlichen Belangen aufzugeben. Die bisher geplante 2. Änderung des FNP sollte inhaltlich nicht fortgeführt und stattdessen so verändert werden, dass der verbliebene Freiraum dauerhaft erhalten wird. Erste entsprechende Ausführungen haben wir dazu bereits frühzeitig in unserer Mail vom 29.3.2018 gegenüber der Stadtverwaltung vorgetragen. Den Vortrag vertiefen wir an dieser Stelle nun, da er offenbar nicht zu einer Umplanung geführt hat.

Der Einlassung, wonach FFH-Konflikte hier nicht vorlägen, folgen wir nicht, eine tatsächliche Vorprüfung wurde nicht vorgelegt. Daraus entsteht ein förmlicher Mangel. Es kommt mit der Planung zu weiteren Freizeiteffekten und Verdrängungswirkungen, die bis auf das ohnehin schon durch Freizeitnutzungen hoch belastete FFH-Gebiet der Sieg durchschlagen. Die Freiraumdarstellung des Regionalplanes weitestgehend auf die ohnehin nicht bebaubaren Flächen ohne Freiflächenfunktion UNTER der Hochspannungstrasse und im Lärmumfeld und Anbauverbot der Autobahn zu beschränken, überzeugt in keiner Weise und deckt die Freiraumfunktionen nicht mehr seriös ab.
Die These der Begründung des FNP, hier läge eine Abrundung des Ortsrandes vor, trifft zudem nicht zu. Der hier z.T. sogar sehr tiefreichend ausgebildete Ortsrand in Form einer ausgebildeten Grünzone wird vielmehr zerstört. Noch im Regionaleprojekt des Grünen C sollten Ortsränder zu Freiräumen neu entwickelt und grünplanerisch gestaltet werden. Dort, wo sie bereits zu planerisch festgelegten Freiräumen vorhanden sind, werden sie nun zerstört und überbaut.
Der Flächenbedarf an dieser Stelle zur Minderung des Artensterbens und der Schutzgebietsentwicklung wird in der Abwägung nicht wahrgenommen, obwohl auch die kommuna-

le Bauleitplanung gehalten ist, alle Belange des Gemeinwohls wahrzunehmen und zu beachten.

Das Baugebiet liegt im Bereich des Extremhochwassers der Sieg:

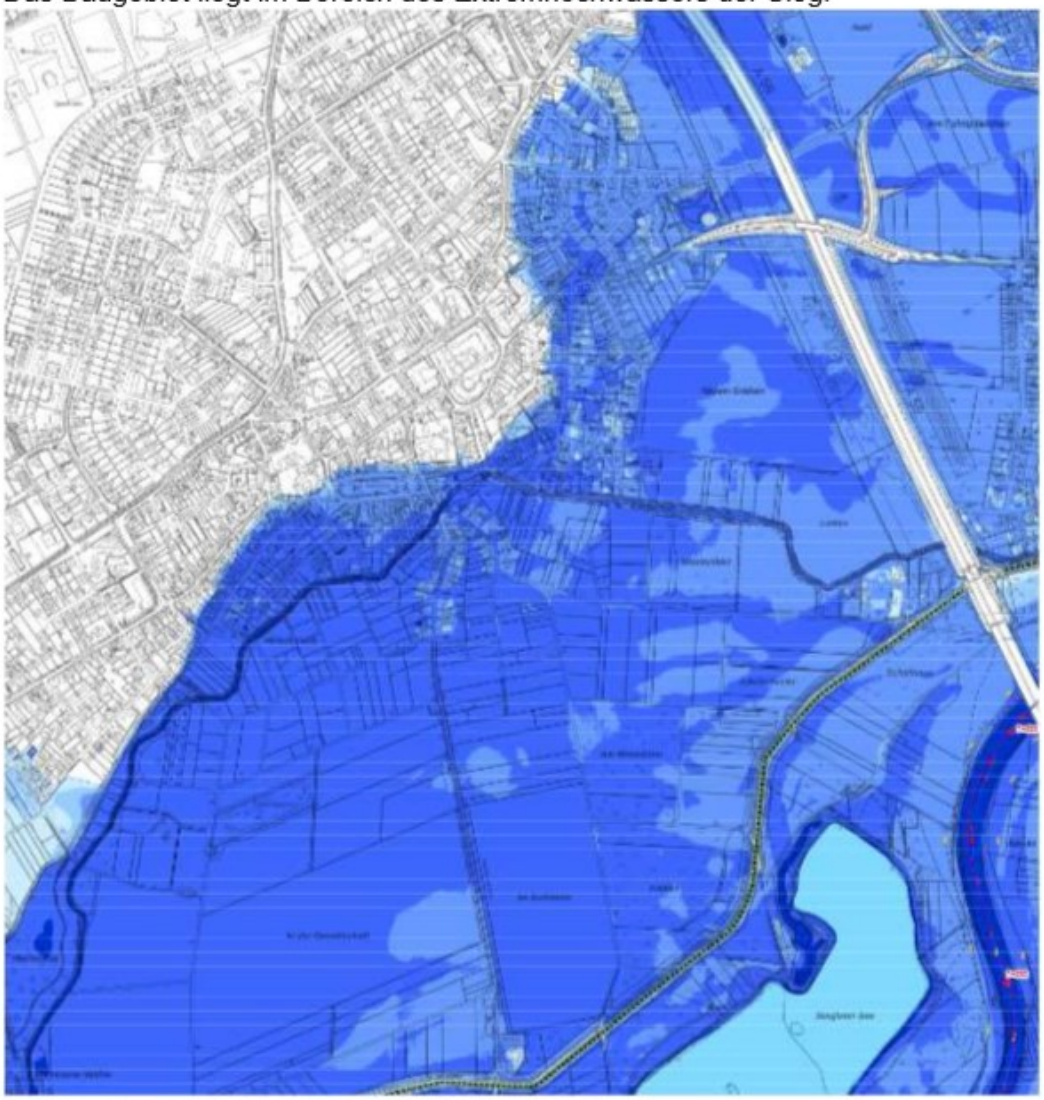

Quelle und Gesamtkarte mit Legende:
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/272_sieg_a01_gk_nw_b004.pdf

Im Hochwasserfall eines HQ 100 (2. Karte unten) stünde bei einem Deichbruch das Gebiet 0,5 bis 1m tief unter Wasser. Die aktuelle Bebauung folgt der unterschiedlichen Geländeausprägung nicht ohne Grund und hat sich auf die Flächen beschränkt, die lediglich 0 bis 0,5m unter Wasser stünden.

Die Bauleitplanung rückt hier also in unverantwortlicher Weise, trotz zunehmender Extremhochwässer und trotz des Klimawandels in einen Risikogebiet vor. Mit verantwortlicher und ordnungsgemäßer Abwägung ist das unvereinbar.

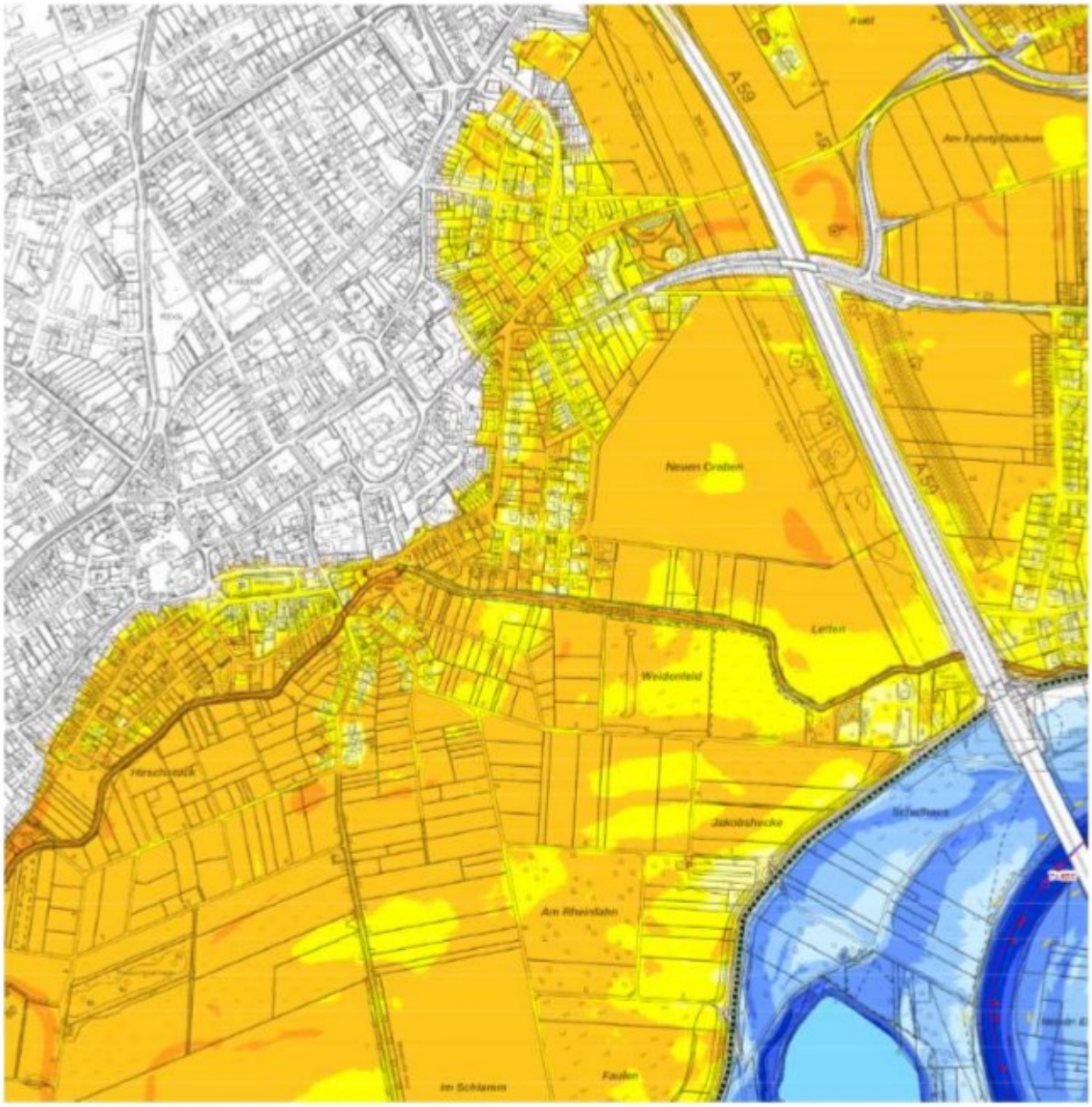

Quelle und Gesamtkarte mit Legende:
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/272_sieg_a01_gk_mw_b004.pdf

Gegen die Bundesrepublik Deutschland läuft ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der unzureichenden Umsetzung des FFH-Gebietsschutzes. Im letzten Mahnschreiben vom 24. Januar 2019 bzw. erneuert im Februar 2020 hat die EU-Kommission noch einmal die grundsätzliche, fundamentale Kritik erneuert, dass die FFH-Schutzgebiete in Deutschland

insgesamt und allesamt (!) völlig unzureichend geschützt werden. Bereits die Schutzgebietsziele seien zu unklar und nicht überprüfbar ausgewiesen.
Das von der Stadt Troisdorf zur Bebauung vorgeschlagenen Gebiet wird jedoch für die Erfüllung des FFH-Gebietsschutzes an der Sieg benötigt, denn in einer rechtskonformen Schutzgebietsausweisung wird festzustellen sein, das die Belange der Naherholung zur Entlastung der Siegaue insgesamt neu zu ordnen sind. Dafür wird das von der Stadt nun überplante Gebiet zweifelsfrei als Entlastungsfläche benötigt. Zudem wird die Entwicklung der Hartholzauen mit einer ausreichenden Ausstattung an charakteristischen Arten nur gelingen, wenn im Umfeld weitere Laubwälder im unmittelbaren Anschluss zum FFH-Gebiet angrenzend vorhanden sind und entsprechend aufgebaut werden. Alternativ besteht ein hoher Bedarf an ergänzenden Grünlandflächen. Es herrscht also eine akute Flächenknappheit, die überwunden werden muss, wenn die FFH-Ziele erfüllt werden sollen.

Der Regionalplan sieht an dieser Stelle einen regionalen Grünzug, den Schutz des Grundwassers und den Schutz des Agrarraumes vor! Eine Abweichung von diesen Zielen im Zuge einer Abweichungsentscheidung steht der Regionalplanungsbehörde nicht zu, da mit ihr im konkreten Fall die verfolgten Grundzüge der Regionalplanung in Frage gestellt werden. Dass der bestehende FNP bereits teilweise von den Vorgaben des Regionalplanes abweicht, entspannt die Situation nicht.

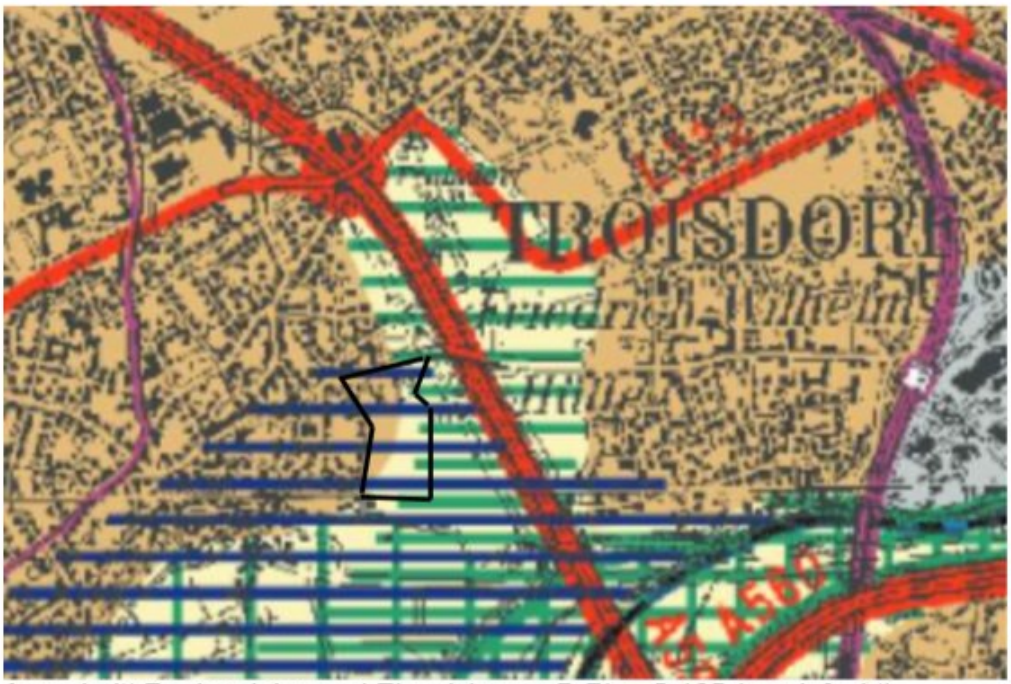

Ausschnitt Regionalplan und Einzeichnung B-Plan S 195 (vereinfacht)

Die geplanten Baumaßnahmen widersprechen den Vorgaben des Regionalplanes in drei Planvorgaben. Eine weitere Abweichung würde den verbliebenen Freiraum zu zu großen Teilen auf Flächen unterhalb der Hochspannungstrasse reduzieren, im Norden Flächen des Grünkorridors endgültig abtrennen und damit die im Regionalplan dort gewünschten

Freiraumfunktionen aufgeben. Negativ ist auch anzurechnen, dass mit der Solaranlage (7,5 ha, Bebauungsplan H141) bereits große Flächen des Freiflächenkorridors ebenfalls entgegen den Zielvorgaben (Ziele 1 bis 3) des Regionalplanes genutzt werden und der FNP im Bereich des Willy-Brand-Ringes / Gladiolenstraße weitere ca. 6,5 ha Wohnbaulandflächen zumindest teilweise im Freiraumkorridor vorsieht. Hier ist insofern die summarische Gesamtbeeinträchtigung des Korridors und seine insgesamt in Frage stehende Zielbestimmung in die regionalplanerische Bewertung einzustellen.

Auch der Wunsch des Regionalplanes, mit dem Grünzug einen ausreichenden Schutz vor Beeinträchtigungen zu erzielen, würde aufgegeben. Grünzüge stellen gemäß der textlichen Erläuterung des Regionalplanes explizit „keine Flächenreserve" für Bauland dar, sie dienen dem Schutz u.a. der Naherholung, dem Lärmschutz und der Durchlüftung. Die Zielbestimmung in der textlichen Erläuterung zum Regionalplan (Kapitel 2.2.3) hebt unter 1 den Freiflächenschutz, unter 2 die Biotopvernetzung und die Naherholung und unter 3 die ökologische Aufwertung hervor. Diese Ziele sind verbindlich umzusetzen zumal der so bereits textlich formulierte Bedarf sich aufgrund der schweren FFH-Versäumnisse leicht und tiefgreifend besser denn je begründen lässt! Nach erheblicher Inanspruchnahme durch Bauland und Ausdeichung sind Freiflächen mit nahtlosem Anschluss an die Siegaue – auch ohne Hochwasserbeteiligung – unbedingt aus ökologischen Gründen zu erhalten. Die Entwicklung der Auen als landesweit bedeutende Lebensraumachsen ist der entscheidende Garant der Biologischen Vielfalt der nächsten Jahrhunderte in NRW. Die Sieg verbindet mit ihren Nebengewässern die Rheinaue mit dem gesamten Bergischen Land. Die nicht hochwasserüberspannten Freiflächen sind am Rande solcher Korridore wichtige Zufluchtsorte für alle landgebundenen Tierarten der Aue im Hochwasserfall. Ohne diese Fluchtorte verarmt eine Flussaue insbesondere in den Tiergruppen der Säugetiere und Kriechtiere. Zugleich wird ein Verbundkorridor erst bei einer ausreichenden Breite und vielfältigen Ausstattung wirklich leistungsfähig.
Der Regionalplan sieht im geplanten Baugebiet den Schutz des Grundwassers vor (G 3.5). Auch dieser Schutz ist mit der geplanten Bebauung unvereinbar.

Wir regen daher dringend an, diese übergeordneten Aspekte der perspektivischen Naturschutzplanung als Stadt im Sinne des § 1 BauGB zu unterstützen und die noch vorhandenen Freiflächen mit Freiraumkontakt zur Sieg konsequent nicht zu bebauen, sondern sie im konkreten Fall im Zuge von Naturschutzmaßnahmen zu natürlichen Laubwaldflächen zu entwickeln. Die in den letzten Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten entstandenen Flächenverluste der Siegaue selbst sollten auf keinem Fall noch einmal durch zusätzliche Flächenverluste im schmalen Korridorschlauch von noch biologisch angebundenem Hinterland verschärft werden.

Die geplante Bebauung würde als Folge die Situation nicht nur durch den konkreten Flächenverlust verschärfen, sondern auch durch eine deutliche Erhöhung der Störungen IM FFH-Gebiet und NSG, da für die Naherholung wichtige Freiflächen direkt am Siedlungsrand außerhalb der NSG- und FFH-Flächen noch weiter reduziert werden und in der Folge Freizeitnutzungen noch stärker in die dafür nicht vorgesehenen und nicht geeigneten Schutzgebiete verlagert werden. Insofern steht auch der formale Umgebungsschutz des FFH-Gebietes dem Bauvorhaben entgegen. Denn in der FFH-Prüfung sind die Störungen summarisch zu den bestehenden Belastungen zu bewerten. Die Stadt stünde hier somit in der Pflicht, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit der gesamten Übernutzung der

Siegaue und konkreten Belastungsgrenzen intensiv auseinanderzusetzen und eine FFH-Prüfung vorzunehmen. Diese fehlt. Die FFH-Prüfung ist erforderlich, sobald vom Vorhaben ausgehende erhebliche Auswirkungen für das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, anders als von der Stadt vorgetragen ist die Prüfnotwendigkeit gänzlich unabhängig von konkreten Abstandszahlen (z.B. 300m).

Wir regen an, wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche für die zukünftige weitere Entwicklung des Siegkorridors als wirksame, landesweit bedeutsame Biotopverbundachse die Bebauungsabsichten an dieser Stelle vollständig aufzugeben und auch den FNP entsprechend den Zielen des Regionalplanes zu Gunsten des Freiraumschutzes zu ändern.

1: Das Luftbild zeigt die hohe Bedeutung der Fläche des S 195 als Naturraum im Anschluss an die bestehende Aue des FFH-Gebietes (Sieg)

Städtebaulich bestehen jedoch auch weitere Bedenken. Troisdorf und auch weitere Kommunen im Kreisgebiet steuern auf einen erheblichen Konflikt bei der Trinkwasserversorgung zu. Die für 2019 geplante uneingeschränkte Verlängerung der Wasserentnahme aus Uferfiltrat aus der Sieg (Trinkwasserbrunnen Eschmar, Meindorf) wird in der bisherigen Form wegen entgegenstehender Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des FFH-Gebietsschutzes nicht mehr möglich sein. Eine Steigerung der Einwohnerzahlen ohne eine gesicherte Versorgung mit Trinkwasser ist schon nach dem Baurecht bedenklich. Weiterhin verpflichtet das Baurecht, mit Grund und Boden sorgsam und schonend umzugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Studie der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Tichelmann, 2016, im Februar 2019 in den Bundesmedien) zur Nutzung vorhandener Wohnbaupotentiale eine erneute und angemessene Ermahnung, Wohnbaubedarfe anders zu verstehen und zu erfüllen. Da der aktuelle Wohnungsbedarf durch Aufstockung und Überbauung von z.B. Parkplätzen und einstöckigen Gewerbeflächen gedeckt werden kann (selbst wenn dazu ggf. baurechtlich erst weitere Anpassungen erforderlich sind), sollten diese Reserven vorrangig genutzt werden. Denn langfristig sinkt auch in der Boom-Region des Rhein-Sieg-Kreises die Einwohnerzahl in für Hochbauten relevanten Planungszeiträumen.

Die Empirica-Studie (2017) zum Wohnungsbedarf im Kreisgebiet zeigt mehrere Prognosen auf. In der konservativsten geht sie von einem Bedarf an 5.000 neuen Wohnungen von 2016-2030 aus. Zugleich stellt sie fest, dass wenn nur 10% der neuen Senioren ihre Häuser freigeben und in kleinere Wohnungen umziehen würden, 200 Hektar Baulandbedarf eingespart werden könnten. Nun fehlt die Umrechnung von Hektar in Wohneinheiten, was ja ein breites Feld ist, grob geschätzt etwas zwischen 3.000 und 8.000 Wohneinheiten für 200 ha.
Es liegt nahe, zum Schutz endlicher Ressourcen (Boden, Energie) genau an dieser "Umzugsmotivation" (oder Aufnahmemotivation) vorrangig anzusetzen, anstatt noch immer vor allem neue Einfamilienhäuser und Reihenhäuser zu planen und Baulücken mit Einfamilienhäusern aufzufüllen? Wichtig wäre es dabei, in den Baulücken in den Quartieren den Geschosswohnungsbau unterzubringen, damit ein Wechsel vom Haus in die Wohnung innerhalb der gewohnten Nachbarschaften möglich wird.

Troisdorf steht im Übrigen nicht allein in der Pflicht, Wohnbaulandanfragen positiv beantworten zu können, sondern auch die übrigen öffentlichen Belange aktiv und positiv zu entwickeln. Die Verpflichtungen zur Entwicklung von Freiräumen, zur Verbesserung der Lebensumstände, die Abwehr von Umweltbelastungen, die Verbesserung des Stadtklimas, die Stärkung des Biotopverbundes u.a.m. werden jedoch mit weniger Aufwand und Nachdruck von der Stadt betrieben. Hier ist ein Ungleichgewicht auch im Sinne der baurechtlichen Abwägung sichtbar.

Die geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Gutachtem 2015 widersprechen den Vorgaben des LANUV für wirksame Schutzmaßnahmen. Zu Hochspannungsleitungen sind mindestens 100m Abstand für Maßnahmenflächen einzuhalten, zur Bebauung mindestens 120m. Die CEF-Flächen sind mindestens im Umfang 1:1 erforderlich, es ist nicht erkennbar, wo die Stadt diese Ersatzflächen neuer Feldlerchenlebensräume aufbaut.

Die Maßnahmenflächen im Gutachten 2018 sollten auf ihre aktuelle Besetzung mit Feldlerchen untersucht werden. Ohne diese Angaben kann eine CEF-Maßnahmenentwicklung nicht erfolgen.

in den drei Bauleitplanverfahren ergänzen wir die jeweilige Stellungnahme des BUND um die beigefügte Konzeptstudie für einen Klima(schutz)wald.

Eine freiraumplanerische Nutzung des Raums würde hier zu erheblichen Synergieeffekten führen. Es kommt zu einer Konfliktlösung zahlreicher Raumkonflikte, insbesondere die Zerschneidung durch die Autobahn, Willy-Brandt-Ring und Roncallistraße und das Landschaftsbild betreffend. Dabei spielt die Entwicklung der Waldkulisse, also einer auch die Sicht begrenzenden, hohen Baumvegetation eine wichtige Rolle, da sie eine positive Lösung hinsichtlich der Hochspannungsleitungen, aber auch der (psychologischen) Beruhigung gegen Lärm dienlich ist. Es entsteht auf den feuchten Böden eine leistungsstarke Kalt- und Feuchtluftquelle unmittelbar im Bereich des hoch versiegelten Stadtgebietes Troisdorfs. Für die Bevölkerung ergäben sich erhebliche neue Erholungsmöglichkeiten und nicht zuletzt wäre eine deutliche Entlastung des FFH-Gebiets der Siegaue und eine naturschutzfachliche Stützung der Naturschutzfunktionen für die Siegaue möglich.

Auf die evtl. im Raume stehende Frage, wo denn alternativ die geplanten Baugebiete, die mit dem Vorschlag in Frage gestellt werden, umgesetzt werden sollen, bleibt eine Gegenfrage zu stellen: Wo sollen die dargestellten Freiraumfunktionen nach Auffassung der Stadt Troisdorf denn alternativ erfüllt werden? Angesichts der Flächenverteilung der verschiedenen Nutzungen ist nicht erkennbar, dass die Stadt Troisdorf siedlungsbezogene Erholungsflächen, die nicht vorrangig Schutzgebiete sind, in einem ausreichenden Umfange bereithält.

Wir würden uns freuen, wenn die Konzeptskizze mit dazu beiträgt, die Ansprüche andere öffentlicher Belange als diejenigen einer Bebauung bildlich sichtbar zu machen. Dass das skizzierte "Bild" keine ausgefeilte Entwurfsplanung darstellt, ist hoffentlich für alle Planer*innen selbstverständlich.

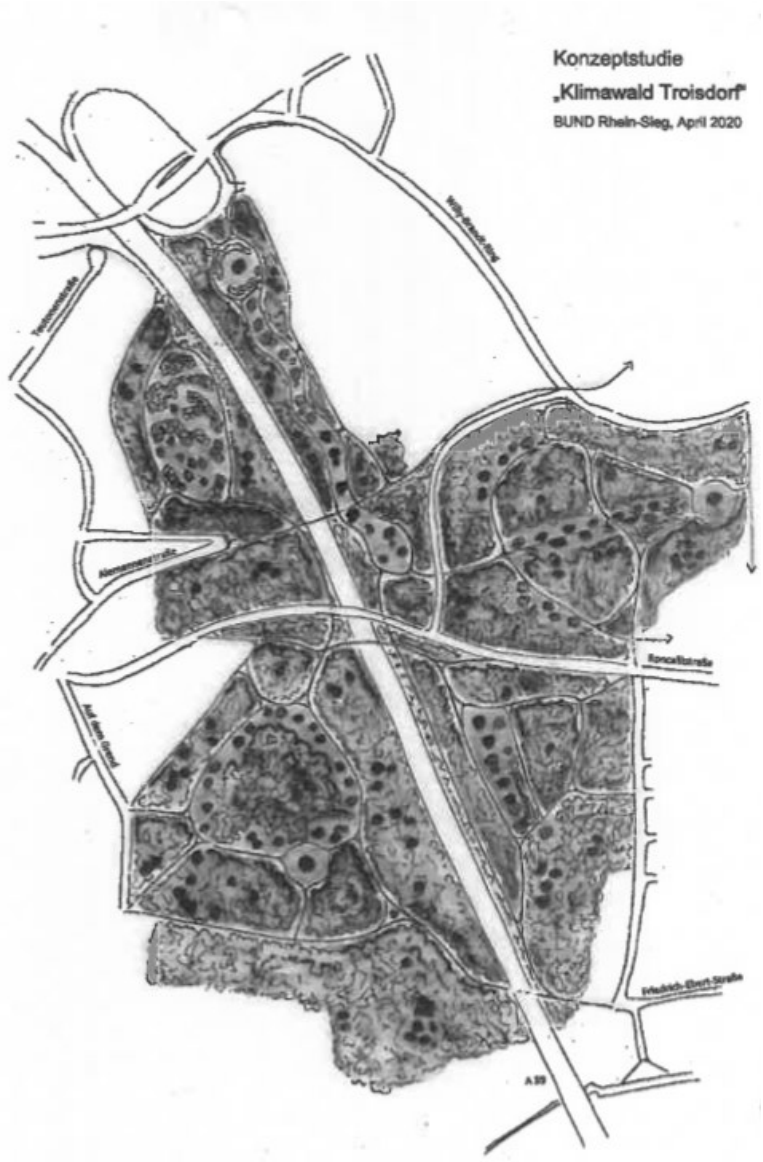

Beschlussentwurf zu B 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.03.2020 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Bei einem Abstand von mehr als 300 m zu FFH Gebieten ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Wohngebiete auszugehen. Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift geht nur bei Industriegebieten oder ähnlichen Kategorien von erheblicher Belastung aus. Ein FFH Prüfung ist entsprechend aktueller Rechtsprechung nur bei Annahme eines erheblichen Eingriffs durchzuführen. Die aktuellen Flächen stellen sich als Ackerflächen zwischen der Autobahn, Hochspannungsleitung und einer bestehenden Einfamilienhausbebauung dar, insofern kann von bereits vorbelasteten Flächen ausgegangen werden.

Nach Fertigstellung der Planung erfolgt eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit der Flächen (siehe Bilanz). Die Siegaue als FFH Gebiet verfügt über einen ausreichenden Schutzkorridor/ Puffer zum geplanten Bebauungsgebiet. Die Ausdehnung des B-Plangebietes ist bereits reduziert worden.

Die Beweislast der Erheblichkeit dürfte sich mit der Nutzung als Wohngebiet ausschließen, zumal durch die Ausgleichsflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes bereits Puffer geschaffen worden sind. Die Verwaltungsvorschrift VV Habitatsschutz geht nur bei Industriegebieten oder ähnlichen Kategorien von erheblicher Beeinträchtigung aus. Ein FFH Prüfung ist damit nicht erforderlich. Das bestehende FFH- Gebiet verfügt damit über ausreichenden Schutzabstand.

Der Grünzug der durch den Regionalplan vorgesehen ist, bleibt bei Umsetzung der Planung in großen Teilen erhalten, das Grundwasser wird durch ausreichende Schutzabstände und durch oberflächennahe Versickerung weiterhin geschützt. Der Agrarraum geht zu Gunsten von Wohnraum und ökologisch hochwertigen Grünflächen verloren. Ein Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung wird nicht gesehen, die Anpassung der Planung an die Ziele der Regionalplanung wurde durch die Bezirksregierung bestätigt. Das Plangebiet ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt als Wohnbaufläche dargestellt, die Abwägung zugunsten einer Wohnbebauung hat bereits stattgefunden.

Das Plangebiet liegt innerhalb von potentiellen Überflutungsflächen bei 100-jährigem Extremhochwasser und Deichbruch. Wie in der Stellungnahme beschrieben wird in diesem Extremfall mit einer Überflutung des Plangebietes von 0 bis 0,5 m gerechnet.

Troisdorf ist Teil einer Region mit guter wirtschaftlicher Entwicklung, einer auch mittelfristig weiter zunehmenden Bevölkerung und daraus resultierend weiter anhaltendem Wohnbedarf. Ein gutes Angebot an Wohnungen ist für Troisdorf als größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis ein wichtiger Standortfaktor. Durch Regenwasserversickerung aus unbelasteten Flächen über die belebte Bodenschicht wird das Grundwasser weiterhin angereichert.

B 1.5) Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln
hier: Schreiben vom 23.03.2020 (3.22)

gegen die oben genannten Planungen für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken, obwohl wir den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen bedauern.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2019.

Die von Ihnen geplante CEF-Konzeption „Feldlerche" wird zum Verlust von circa 1,2 ha wertvollem Ackerland führen.

Wir bedauern, dass die im Landesentwicklungsplan aufgeführten Ziele (LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2) in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden sollen. Insbesondere die in Zukunft für die Bebauung beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen haben eine besonders hohe Bodenfruchtbarkeit werden schon seit Jahren biologisch bewirtschaftet. Sie gelten mit über 55 Bodenwertpunkten als besonders wertvoll für die Landwirtschaft und sollen nach der aktuellen Fassung des LEP nicht für eine anderweitige Nutzung in Anspruch genommen werden.

Beschlussentwurf zu B 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 23.03.2020 eingegangene Stellungnahme B 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Der Nutzung als Wohnbaugebiet wird Vorrang gegeben vor der Nutzung durch die Landwirtschaft entsprechend der Entwicklungsziele 7.5.1/ 7.5.2 des LEP, damit dem großen Bedarf an Wohnfläche entsprochen werden kann. Mit der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet und mit dem Ziel einer klimaneutralen Siedlung unter Schaffung großzügiger Freiflächen mit hoher ökologischer Wertigkeit wird der Boden nur in Teilen versiegelt. Ein Großteil der Bodenfunktion wird erhalten und durch die Nutzung als Grünfläche sogar deutlich verbessert.

B 1.6) Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Landschaft / Fischerei, 50606 Köln
hier: Schreiben vom 01.04.2020 (3.23)

gegen das oben angeführte Bauvorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Aufgrund der am östlichen Rand der Bebauung vorgesehenen Parkplatzreihe im Übergangsbereich zur freien Landschaft,bitte ich jedoch die folgenden Nebenbestimmungen zu berücksichtigen:

- es ist eine funktionsfähige Ortsrandeingrünung angrenzend an die geplanten Parkbuchten sowie im Bereich des Versickerungsbeckens vorzusehen und damit gleichzeitig der Eintrag von Lichtemissionen in die freie Landschaft zu verringern;
- die östlich angrenzende und als Extensivgrünland mit wenigen Gehölzen geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft bitte ich möglichst vielgestaltig anzulegen, um mittels eines ausreichenden Gehölzbestandes an Sträuchern und Bäumen auch zahlreiche Lebensräume für die Ansiedlung diverser Tierarten anbieten zu können;
- zur Vermeidung von Lichtemissionen auf der angrenzenden extensiv genutzten Wiesenfläche sollte darüber hinaus ein entsprechendes insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zur Anwendung kommen, welches insbesondere am Ortsrand mittels der gewählten Leuchtmittel, einem entsprechenden Abstrahlwinkel und einer nutzungsangepaßten Beleuchtungsstärke dazu beiträgt, dass der siedlungsnahe Freiraum und die sich dort ansiedelnden Arten möglichst wenig Beeinträchtigung bei Dunkelheit erfahren;
- hinsichtlich der an dem südlichen Teilstück der Straße Auf dem Grend stockenden Gehölze bitte ich zu prüfen, ob nicht einzelne Exemplare erhalten, oder zumindest nach Abschluß der Bauaurbeiten wieder neu angepflanzt werden können und somit der derzeitig eingegrünte Charakter der Straße wenigstens ansatzweise erhalten werden kann;
- im Rahmen der geplanten Versickerungsanlage bitte ich ein möglichst naturnahes Erdbecken mit einer entsprechenden Eingrünung vorzusehen.

Beschlussentwurf zu B 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.04.2020 eingegangene Stellungnahme B 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Begrünung von Parkbuchten, straßenbegleitende Begrünung sowie die Eingrünung des Regenrückhaltebeckens ist bereits in die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in den GOP aufgenommen worden. Gleiches gilt für die ausreichende abwechslungsreiche Bepflanzung der Grünflächen A1.
Mit dem folgenden Passus aus dem GOP ist dem Wunsch nach geeigneten Leuchtmitteln entsprochen worden: Es ist die vorsorgliche Beleuchtung von Wegen

und Verkehrsflächen mit nach oben abgeschirmten LED-Leuchtmitteln mit warmweißen Leuchtmitteln vorzusehen. Diese LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer, insbesondere im Hinblick auf die angrenzenden Straßen, vermieden werden.
Die südlich der Straße „Auf dem Grend“ stehenden Gehölze können aus baulichen Gründen (Bau von Zufahrten und Ausbildung von Anschlusshöhen) nicht erhalten werden.

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes nachfolgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die zu entscheiden ist.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bezogen sich nur auf den Bebauungsplan S195.

II. Abschließender Feststellungsbeschluss

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Bereich Schmelzer Weg (Ausweisung von Wohnbauflächen - Parallelverfahren mit Aufstellung des Bebauungsplanes S195).
Der Rat beschließt ferner die in der DS-Nr. 2020/0441 enthaltene Begründung der Planänderung (§ 5 Abs. 5 BauGB), die allen Ratsmitgliedern mit der nachrichtlichen Einladung für die am 28.05.2020 stattgefundenen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zugestellt worden ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planänderung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis:
Die Flächennutzungsplanänderung hängt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anstelle des Rates mit der Begründung zur Einsichtnahme aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung angefordert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Sachdarstellung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 29.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar südlich des Schmelzer Weges (Plangebiet Auf dem Grend) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 zu ändern. Die Planung erhält die Bezeichnung 2. Änderung und wird mit Priorität I eingestuft. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Anfrage zur Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung gemäß § 34 LPlG NRW durchzuführen und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Anhörung frühzeitig zu beteiligen, wobei der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben ist. Des Weiteren wurde beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S195 wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 27.11.2014 gefasst (Vorlage DS-Nr. 2014/894).

Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPIG NRW erfolgte schriftlich am 21.12.2018. Mit Schreiben vom 07.03.2019 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass gegenüber der Planung keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Der Bürgerinformationsabend wurde am 07.02.2019 durchgeführt mit nachfolgendem Aushang der Planunterlagen im Rathaus in der Zeit vom 08.02.19 bis einschließlich 12.03.2019. In dieser Zeit wurden auch sämtliche Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Troisdorf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bereitgestellt.

Aufgrund von Änderungen der Erschließung im Zuge der Aufstellung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes S 195 wurde die Bauflächenabgrenzung des Flächennutzungsplanes noch einmal gegenüber dem Stand der Planung im Verfahren nach § 34 (1) LPIG verändert. Bzgl. dieser geringen Anpassung/Erweiterung wurde die Bezirksregierung am 25.07.2019 schriftlich angefragt. Aus Sicht der raumordnerischen Zielsetzung sieht die BezReg keinen Hinderungsgrund, wenn eine Einigung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erzielt wird. Da die UNB keine Bedenken geäußert hat, wird mit der Erweiterung weitergeplant.

Die im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes festgesetzte Versickerungsanlage wurde in den Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung als schwimmendes Planzeichen mit aufgenommen und die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend angepasst. Das Plangebiet umfasst nun eine Fläche von rd. 13 ha.

Die Offenlage des Entwurfs der 2. Änderung erfolgte in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020. Die in der Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Rahmen einer Abwägung abschließend zu behandeln, ebenso die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Nach der Offenlage haben sich keine Änderungen ergeben.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter